

JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 11 • AUSGABE 20 • MAI 2014



INHALT

Suizidprävention -				
Einsatz von "Listeners"	-			

Vollzug der Sicherungsverwahrung - Aktuelle 12 Entwicklungen

Die Prognose der
Gefangenenzahlen

Fachhochschule für
Rechtspflege

Ank ündigungen 32

Kontaktadressen 33

gaben haben wir Sie mit komprimierten Artikeln ver-Unser zwanzigster Newsletter ist ausnahmsweise etwas anders konzipiert: Wir haben Themen für Sie herausgesucht, die intensiver beleuchtet werden und daher vom Textumfang umfangreicher sind. So berichtet Dr. Willi Pecher v on einer Suizidpräv entionsmaßnahme "Listeners", die seit Februar 2011 in der JVA München eingesetzt werden. Was "Listener" sind und welche Erfahrungen seine Justizvollzugsanstalt damit gemacht hat, lesen Sie in unserem ersten umfangreichen Artikel.

de Neuregelungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Jens Grote vom Niedersächsischen Justizministerium und Michael Schäfersküpper von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich.

Schon seit längerer Zeit beschäftigt sich die Kriminologie mit der Frage, welche Auswirkungen der demografische Wandel auf die zukünftige Gefangenenentwicklung hat. Dr Dirk Baier und Michael Hanslmeier vom Kriminologischen For-

schungsinstitut Niedersachsen beantworten diese Frage und zeigen auf, was dies für die Arbeitsbelastung im Strafvollzug bedeutet.

Abschließend stellt Michael Schäfersküpper den Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen vor, in dem rund drei Viertel der Bundesländer seit den siebziger Jahren das mittlere Management für ihre Justizvollzugsanstalten ausbilden lassen. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Sonnige Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Einsatz von "Listeners"

von Willi Pecher

Aus der vom niedersächsischen kriminologischen Dienst durchgeführten Totalerhebung der Suizide in deutschen Gefängnissen 2000 bis 2010 geht ganz deutlich hervor, dass die Suizidrate zu Beginn der Inhaftierung am höchsten ist. Besonders gefährdet sind Gefangene zu Beginn der Haftzeit, Untersuchungsgefangene und Erst- bzw. Zweitinhaftierte.

Im Rahmen eines Maß-

nahmenbündels zur Suizidprävention können Listeners, also geschulte Gefangene, die sich Neuzugängen als Gesprächspartner zur Verfügung stellen, einen genuinen, nicht durch andere Maßnahmen zu ersetzenden Beitrag liefern. Diese Listeners müssen geschult und intensiv begleitet werden.

Günstig ist die Einbindung der Listener in

nigreich, Kanada und die

eine Behandlungsgruppe bzw. Sozialtherapie. Für Therapieteilnehmer ist es ein durchgängiges Behandlungsziel, empathischen Fähigkeiten auszubilden anzuwenden. Durch ihren Einsatz als Listener kann eine wichtige therapeutische Weiterentwicklung angestoßen werden. Außerdem ist durch die Einbindung der Listeners in eine solche Behandlungsgruppe ihre notwendige Begleitung gründliche

schenbericht zum Projekt: "Suizidprävention in der Justizanstalt Innsbruck"). Grundlegend ist der Gedanke der Selbsthilfe unter Häftlingen zur Bewältigung helastender Situationen und Krisen. Eine Gruppe von freiwilligen Gefangenen stellt sich Neuzugängen in der belastenden Zeit als Zuhörer und Ansprechpartner zur Verfügung. Neben der Entlastung für den Neuzugang, in den ersten Stunden nicht alleine zu sein und einen Gesprächspartner zu ha-



Dr. Willi Pecher Dipl.-Psych./ Psychol. Psychotherapeut und Leiter der Sozialtherapeutischen Abteilung Gewaltdelikte in der Justizvollzugsanstalt München

vor und während der Einsätze sichergestellt.

Im Folgenden sollen die Grundzüge des Einsatzes von Listeners vorgestellt und erste Erfahrungen mit dieser Maßnahme in der JVA München berichtet werden.

Entwicklung des Listener-Gedankens

Erstmalig wurden die Listeners wohl im britischen Strafvollzug eingesetzt. Entsprechend ist der Einsatz von Listeners englischsprachigen Raum (Vereinigtes Kö-

ben, sind darüber hinaus

auch konkrete Informati-

onen zum möglichen

zur Haft in der Justiz-

vollzugsanstalt hilfreich.

um die akute Situation

zu entschärfen. Der Ein-

satz der Listener ist vor

allem nachts besonders

sinnvoll, in einer Zeit

also, in der normaler-

keine

als

Fach-

Ansprech-

Verfügung

Verfahrensverlauf

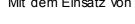
USA) weiter verbreitet (Junker et al., 2005), und wird hier von den sog. "Samaritians" ("Sams") unter dem Begriff der "peer suicide prevention" durchgeführt. Eine Übernahme im deutschsprachigen Raum erfolgte durch die Justizanstalt Innsbruck ab dem Jahr 1999, später durch andere Anstalten in Österreich (Fuchs, 2001), wobei Schuumfangreiches lungsmaterial für das Training der Listener-Gefangenen erstellt wurde (vgl. auch den Zwi-

teners als Maßnahme der Suizidprävention im deutschen Justizvollzug beschäftigte sich inzwischen auch die als Untergruppe des Nationalen Suizidpräventions-Programms (NASPRO) anerkannte bundesweite Arbeitsgruppe für den Bereich des Strafvollzugs unter der Leitung von Frau Dr. Bennefeld-Kersten.

Im Rahmen einer Studie zu Suizidgedanken von Mit dem Einsatz von Lis- Untersuchungsgefange-



Die Justizvollzugsanstalt München



weise

dienste

stehen.

partner zur

Kriminologischen Dienstes im Bildungsinstitut des nieder-Justizvollsächsischen zugs (Ansorge, 2011), bei der 103 männliche und 93 weibliche Gefangene und die mit ihrer Behandlung betrauten Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes wurden, befragt gab mehr als jeder vierte Mann (27%) und fast jede siebte Frau (12%) der befragten Gefangenen an, in der ersten Haftphase an Suizid gedacht zu haben. Dieses Ergebnis

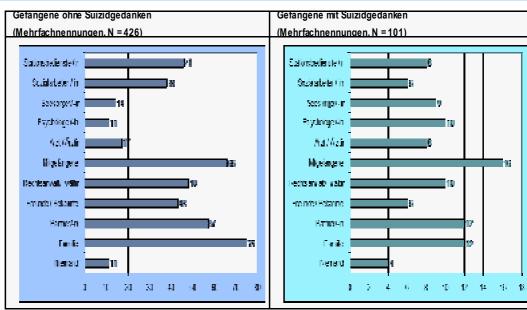


Abb. 1: Studie von Ansorge (2011): Welche Personengruppe wurde als unterstützend erlebt?

korrespondiert mit älteren Daten, welche die Inhaftierung und den sog. "Inhaftierungsschock" als Stressor erkannt und als mitverursachend selbstschädigende Handlungen unter Gefangenen sahen (Biggam & Power, 1999; Harding & Zimmermann, 1989; Haycock, 1989). In der von Ansorge (2011) vorgetragenen Studie wurde eindrücklich die Bedeutung von Mitgefangenen gerade für suizidgefährdete Gefangene aufzeigt (s. Abb. 1 + 2). Befragt wurden Gefangene 14 Tage nach der Inhaftierung, welche Personengruppe sie als unterstützend erlebten.

Diese Ergebnisse können insofem als Belege für die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Listeners als zusätzliche Maßnahme einer professionellen Suizidprävention gewertet werden, da deutlich wird, dass Listeners einen eigenen genuinen Zugang zu ihren Mitgefangenen haben und gerade von Gefangenen mit Suizidgedanken in

der ersten Haftzeit als besonders hilfreich erlebt werden, zumal bekannt ist, dass gerade die ersten 48 Stunden einer Unter-suchungshaft mit dem höchsten Suizidrisiko einhergehen (Bennefeld-Kersten,

2009; Cox & Morschauser, 1997; WHO, 2007). Ein weiteres Ergebnis dieser Studie war die Erkenntnis, dass der weit überwiegende Teil der Gefangenen, die angaben, während der ersten Haftphase Suizidgedanken gehabt zu haben,

von den Mitarbeitem des allgemeinen Vollzugsdienstes als nicht gefährdet eingeschätzt wurde, während ein Teil dieser Gefangenen ihre Belastung gegen-über Mitgefange-nen offenbarte.

Einsatz von "Listeners" bei Neuzugängen der JVA München

In der JVA München wurde die Zugangsprozedur neu gestaltet. Seit Anfang 2011 führen Fachdienste mit allen neu aufgenommenen Gefangenen Zugangsge-

Als Unterstützung erlebt nach Geschlecht mit / ohne Suizidgedanken Frauen Männer

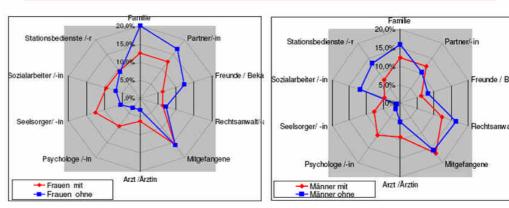


Abb. 2: Suizidgedanken von Untersuchungsgefangenen in der ersten Haftzeit (2009); Befragung an 103 männlichen und 93 weiblichen Inhaftier



Im täglichen spräche. Wechsel kommt eine oder Psychologin ein Sozialpädagoge zum Einsatz. Der zentrale Teil Zugangsgesprächs ist die Durchführung eines (halb-) standardisierten Suizidscreenings, dessen Fragen an entsprechende Studien angelehnt wurden (vgl. u. a. Dahle et al., 2005). Bei einer Einschätzung als "unklares Ergebnis" oder "potentiell suizidgefährdet" erfolgt zwingend die (Wieder-)vorstellung des Gefangenen beim ärztlichen Dienst zur Ein-

schätzung der konkreten Suizidgefahr. Seit Beginn der Durchführung von Zugangsgesprächen in der JVA München im Februar 2011 besteht die Möglichkeit, einem als latent (!) suizidgefährdet eingestuften, bzw. psychisch tendenziell belasteten Neuzugang einen geschulten Mitgefangenen aus der sozialtherapeutischen Abteilung Gewaltdelikte als sog. Listener für die erste Nacht zuzuteilen. Bis zum Mal 2014 fanden 62 solcher Einsätze statt.

Bereits über ein halbes Jahr vor Einführung der neuen Zugangsgespräche wurden zunächst drei Gefangene aus der sozialtherapeutischen Abteilung Gewaltdelikte auf Listener-Einsätze vorbereitet. Als geeignet eingestufte Gefangene wurden von den Fachdiensten angesprochen und alle bekundeten Interesse. In monatlichen Treffen (zwei- bis dreistündig am Samstag unter psychologischer Leitung) wurden sie in Gesprächsführung, der besonderen Situation

"Der zentrale Teil dieses Zugangsgesprächs ist die Durchführung eines (halb-) standardisierten Suizidscreenings, dessen Fragen an entsprechende Studien angelehnt wurden."

von Menschen in Krisen und Grundregeln im Umgang mit suizidgefährdeten Personen geschult. Neben theoretischen Inputs wurde dem Erfahrungsaustausch (jeder Teilnehmer kennt die Zugangssituation) und insbesondere Rollenspielen großer Stellenwert eingeräumt. Auch eine eingehende Reflexion über die eigene Motivation zur Teilnahme an dem Projekt sowie eine Einschätzung der Möglichkeiten und Grenzen zur Übernahme dieser Aufgabe fand statt. Im Rahmen der Vorbereitung wurde



Listener-Haftraum

auch das Thema eigener Suizidalität sowie Erfahrungen mit Suiziden im familiären Umfeld oder bei Mitgefangenen thematisiert und bearbeitet. Zur Vorbereitung fand außerdem ein Erste-Hilfe-Kurs statt, der von einem Krankenpfleger der Anstalt durchgeführt wurde.

Ein Teilnehmer schied eigenen Wunsch auf aus dem Projekt noch in der Vorbereitungsphase aus, weil er sich überfordert fühlte. Zwei weitere Bewerber wurden dafür aufgenommen, so dass zu Beginn der Einsätze die Gruppe vier Listeners umfasste. Inzwischen wurden weitere Gefangene in die Gruppe aufgenommen. Sie nehmen soll an einigen Nachbesprechungen teil, werden parallel in die Grundlagen der Gesprächsführung eingearbeitet und kommen dann zum Einsatz.



Listener-Koffer

Es wurde ein Doppel-Haftraum als Listener-Haftraum eingerichtet und für diese Einsätze frei gehalten. Es handelt

sich hierbei um eine sog. "Durchbruch-Zelle". die durch die Herausnahme der Zwischenwand zweier Einzelhafträume entstand. Ebenso wurde ein "Listener-Koffer" sog. von der Arbeitstherapie gefertigt, in dem für die Einsätze sinnvolle Materialen kompakt zugänglich sind: Schreibzeug, Spiele, Wasserkocher, Kaffee, Tabak.

Im Vorfeld wurde durch die Anstaltsleitung eine Verfügung erlassen, die

Modalitäten eines Listener-Einsatzes regelt, insbesondere das Prozedere, wie ein Einsatz zustande kommt und das Vorgehen für den Fall, dass ein Listener einen Einsatz während der Nachteinschlusszeit abbricht. Diese Möglichkeit wird jedem Listener-Gefangenen eingeräumt, damit es nicht zu einer an-dauernden und für den Listener nicht mehr kontrollierbaren Überfor-

"Es wurde ein Doppel-Haftraum als Listener-Haftraum eingerichtet und für diese Einsätze frei gehalten. Es handelt sich hierbei um eine sog. "Durchbruch-Zelle", die durch die Herausnahme der Zwischenwand zweier Einzelhafträume entstand."



de-rungssituation kommt. Bisher wurde von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht.

Listener kommen reihum grundsätzlich zum Einsatz. Dabei wird jedoch versucht, ein gewisses Matching zwischen Listener und Neuzugang herzustellen d.h. die Fachdienste der sozialtherapeutischen Abteilung, die die Listener kennen, versuchen sich ein Bild darüber zu machen, welche Konstellation am besten "passt" (z. B. bezüglich Alter, Tem-

perament, möglicher Überforderung). Wünsche der Listener (z. B. kein Raucher. kein BtmG-Täter) werden Möglichkeit benach rücksichtigt. Jeder Listener hat das Recht, einen Einsatz abzulehnen. Von diesem Recht wurde bisher nur aus persönli-chen Gründen Gebrauch gemacht ("Kopf mit anderen Dingen zu sehr voll", "Stress in der Arbeit", "wichtiger Brief zu schreiben" u.ä.), nicht in Bezug auf den zu betreuenden Gefangenen.

Bisher fand sich immer ein Listener zur Übernahme eines anstehenden Falls bereit.

Sämtliche Einsätze werden mit den Listenern einzeln (im Rahmen der Einzeltherapiesitzungen der Sozialtherapie Gewaltdelikte) und in der mindestens monatlich stattfindenden Listener-Gruppe nachbesprochen. Bisher kam es in keinem Fall zu eibesorgniserregenden Situation. Die Einsätze wurden von den Listenern teilweise als

"Bisher kam es in keinem Fall
zu einer besorgniserregenden Situation. Die
Einsätze wurden von den
Listenern teilweise als
anstrengend, aber immer
bewältigbar eingeschätzt,
zum Teil auch als angenehm
und abwechslungsreich."

anstrengend, aber immer bewältigbar eingeschätzt, zum Teil auch als angenehm und abwechslungsreich.

Es hat sich gezeigt, dass sich der Bedarf an Listener-Einsätzen in einem Rahmen hält, der bewältigbar erscheint (20 Einsätze in 10 Monaten – mit leicht zunehmender Frequenz). Je größer die Routine der Fachdienstmitarbeiter bei den Zugangsgesprächen, die ja ebenfalls neu implementiert wurden, um so öfter ist wohl künftig mit der Zuteilung von Listeners zu rechnen. Dabei wird iedoch auch nicht darauf verzichtet werden können, weiterhin für das Projekt zu werben. Der Nutzen ist für Mitarbeiter dabei augenscheinlich und die Maßnahme wird vom überwiegenden Teil der Kollegen wohlwollend unterstützt. Es entstand jedoch gelegentlich der Eindruck, dass beim ein oder anderen immer noch eine gewisse Unsicherheit besteht, welcher Gefangene sich für die Zuweisung zu einem Listener-Gefangenen

lich die Zielgruppe dar.

eignet. Nachfragen bei den Fachdienst-Kollegen ergaben darüber hinaus, dass bei manchen die Möglichkeit, für einen Neuzugang einen Listener-Einsatz zu empfehlen, nicht präsent war. Dies wird im Rahmen anstaltsinterner Fortbildungen aufzuarbeiten sein. Dabei ist jedoch eine Unsicherheit gewisse bei den betreffenden Kollegen durchaus nachvollziehbar. befinsich der det doch "prototypische" Neuzugang für einen Listener-

Gefangenen in einem Obergrenze, auch ohne gedachten "Korridor der dabei zur Zielgruppe zu Suizidalität". Augengehören, stellen Gefangene dar, die psychiatscheinlich eher unbelastete Gefangene, die beirisch auffällig bzw. mehr spielsweise hafterfahren oder weniger akut oder sind oder deren Inhaftiechronisch suizidal sind rung aufgrund einer kur-(auf die Versorgung diezen Dauer für sie keine ser Gruppe wird später besondere Belastung noch einmal eingegandarstellen, eignen sich Gefangene, die mehr als die erste, dabei nicht für das Projekt, da es keinen Bedarf für eiaber weniger als die Listener-Einsatz zweite Gruppe belastet nen gibt. Insofern bilden diesind und/oder von einem se Gefangenen eine ge-Listener-Einsatz bspw. dachte Untergrenze der durch Informationen aus Suizidalität. "erster Hand" profitieren ohne zur Zielgruppe zu gehören. können, stellen schließ-

entsprechende

Durch die Einführung Listener-Projekts des zeigen sich schon jetzt ganz überwiegend positive Effekte auf "vielen Übereinstim-Seiten". mend mit Hall & Gabor (2004) profitieren in der JVA München Neuzugänge. Listener-Gefangene und das Personal von dieser Maßnahme.

Evaluation 1 4 1

Dem methodenkritischen Leser sei gleich Recht gegeben: Die evaluierte Fallzahl von 20 EinsätSeminarempfehlung:
"Der Wurm muss dem
Fisch schmecken und
nicht dem Angler" Angler im Gesundheitsmanagement und
was hat Angeln mit
Gesundheit zu tun?"
vom 23. bis 24.
Juni 2014 in Celle

"Augenscheinlich eher unbelastete Gefangene, die beispielsweise hafterfahren sind oder deren Inhaftierung aufgrund einer kurzen Dauer für sie keine besondere Belastung darstellen, eignen sich nicht für das Projekt, da es keinen Bedarf für einen Listener-Einsatz gibt "



Die

zen führt noch nicht zu belastbaren Ergebnissen. Dennoch lässt sich zumindest ein Trend ablesen, der die Fortführung des Projekts rechtfertigt.

Nach jedem Einsatz füllten die Listener einen Fragebogen aus. Den Gefangenen betreuten wurde die Beantwortung freigestellt. Bei den ersten zehn Neuzugängen war der Rücklauf vollständig. Hier sollen einige der ausgewerteten Fragen aus den Frage-bögen der betreuten Neuzugänge vorgestellt werden. Wegen der (noch) geringen

Stichprobengröße
(N=20) können aus den
Ergebnissen keine statistisch signifikanten
Schluss-folgerungen
abgeleitet werden.
Gleichwohl werden
aber schon gewisse
Trends sichtbar.

Ausgewählte demografische Daten

- Das Durchschnittsalter der betreuten Neuzugänge betrug 32,0 Jahre.
- Von den 20 Gefangenen befanden sich
 17 in Untersuchungshaft, 3 in

Strafhaft (ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen).

- 13 hatten vor der Inhaftierung einen festen Arbeitsplatz.
- 16 lebten in einer Partnerschaft.
- 18 Gefangene gaben einen festen Wohnsitz an
- 17 Gefangene waren zum ersten Mal inhaftiert; 3 waren zum zweiten Mal. Häufigere Hafterfahrungen wurden nicht angegeben.

"Die bisherige Fallzahl von 20 Einsätzen führt noch nicht zu belastbaren Ergebnissen. Dennoch lässt sich zumindest ein Trend ablesen, der die Fortführung des Projekts rechtfertigt"

Ausmaß der Suizidalität

Drei Gefangene gaben an, in ihrem Leben schon einmal einen Suizidversuch unternommen zu haben, der aber nicht in Zusammenhang mit der jetzigen Inhaftierung steht sechs berichteten, seit der jetzigen Festnahme an Suizid gedacht zu haben.

Beim Listener-Einsatz besprochene Themen

Bei den Themen, über die beim Einsatz gesprochen wurde, gaben die betreuten Neuzugänge an (Alternativen waren vorgegeben, Mehrfachnennungen waren möglich, in Klammern die Häufigkeit):

- Tatvorwurf/Straftat (18)
- Ängste bezüglich Verfahren (15)
- Ängste bezüglich Entwicklungen im privaten Bereich (14)
- Ängste bezüglich Zukunft (13)
- Ängste bezüglich Strafvollzug (12)

- Probleme in Partnerschaft (10)
- depressive Verstimmung (9)
- Probleme mit Eltem (9)
- Probleme mit Kindem (9)
- gesellschaftliche / politische Fragen (7)
- Scham/Schuld (6)
- Einsamkeit / Vereinsamung (6)
- Trennung / Scheidung (5)



 Religion/Glaube/ Weltanschauung/ ethische Fragen (4)

- Probleme mit Behörden und Institutionen
 (4)
- finanzielle Notlage (4)
- Selbsttötungsgedanken/-fantasien (3)
- Probleme mit Drogen
 (2)
- Probleme mit eigenen Aggressionen/ Gewalt (1)

Befinden des betreuten Neuzugangs vor und nach dem

Listener-Einsatz

Es wurden sowohl vom betreuten Neuzugang (zwei bis drei Tage nach dem Einsatz) als auch vom Listener Einschätzungen zum Befinden ermittelt. Das Befinden des Neuzugangs wurde sowohl von diesem selbst als auch vom Lis-Das tener erfragt. "heutige" (= zwei bis drei Tage nach dem Einsatz) Befinden des betreuten

Neuzugangs kann naturgemäß nur von diesem eingeschätzt werden.

Es zeigt sich, dass die Einschätzungen der Listener und der betreuten Neuzugänge für das Befinden vor dem Gespräch fast identisch sind. Den Effekt des Gesprächs beurteilen die Listener etwas zurückhaltendender als die von ihnen betreuten Neuzugänge. Ihr Befinden hat sich aus Sicht der betreuten Neuzugänge selbst durch den Liste"Drei Gefangene gaben an, in ihrem Leben schon einmal einen Suizidversuch unternommen zu haben, der aber nicht in Zusammenhang mit der jetzigen Inhaftierung steht. Sechs berichteten, seit der jetzigen Festnahme an Suizid gedacht zu haben."

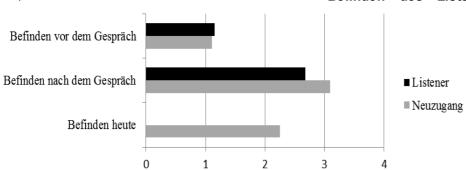


ner-Ein-satz um fast zwei Stufen verbessert.

Beim Ausfüllen des Fragebogens i. d. R. zwei Tage nach dem Einsatz hat sich die Stimmung wieder etwas verschlechtert, fiel aber bei weitem nicht auf den ursprünglichen Stand zurück, sondern war immer noch über eine Stufe über dem Befinden vor dem Listener-Einsatz. Es deutet sich also an, dass die Betreuung durch den Listener einen deutlichen akuten, aber auch einen spürbaren länger andauernden Effekt bezüg-lich der Stimmungslage bewirkt.

Befinden des Liste-

"Ihr Befinden hat sich aus Sicht der betreuten Neuzugänge selbst durch den Listener-Einsatz um fast zwei Stufen verbessert."



Skalierung: 0=sehr schlecht / 1=ziemlich schlecht / 2=geht so / 3=eher gut / 4=gut

ners zu Beginn und zu Ende des Einsatzes

Im Fragebogen für den Listener wurde auch sein eigenes Befinden im Hinblick auf den zu betreuenden Neuzugang abgefragt.

Auch das Gefühl des Listeners hat sich erkennbar verbessert, was wohl so zu deuten ist, dass sich

das Gelingen des Einsatzes auch in der eigenen Emotionalität niederschlägt. Beachtenswert ist, dass die eigene Gefühlslage des Listeners im Hinblick auf das folgende Gespräch deutlich besser ist als die Einschätzung der Gefühlslage des zu Betreuenden. Man könnte diese Diskre-

panz als einen "Vorsprung an Hoffnung" inter-pretieren, der für ein hilfreiches Gespräch eine gute Voraussetzung darstellt.

Beschreibung der Hilfe durch den Listener

Die Frage war offen formuliert: "Was hat Ihnen im Gespräch mit dem Listener geholfen?" Die



Skalierung: 0=sehr schlecht / 1=ziemlich schlecht / 2=geht so / 3=eher gut / 4=gut

Antworten sind zum Teil zusammengefasst und gekürzt.

- Eindruck, verstanden zu werden
- Informationen bzgl. der Gegebenheiten und Möglichkeiten innerhalb der JVA
- Rat und Hilfe betreffs Anträgen
- Erklärung des allgemeinen Ablaufes
- Ängste und Unsicherheiten wurden genommen

- Eingehen auf die persönliche Situation
- Hilfe bei Gedanken, wie es weitergeht
- Hohe Wertschätzung der Person
- Mit jemandem offen reden
- Mit Angst vor der Haft besserumgehen
- Erfahrung des Listeners
- Gemeinsame Interessen

- Umfangreiches Gespräch mit jemandem auf Augenhöhe
- Ratschläge
- Hoffnung gegeben
- Zukünftige Perspektiven
- Listener machte professionellen Eindruck: erfahren, ruhig, geduldig

Störende Aspekte

Auch diese Frage war offen formuliert: "Gab es etwas, das Sie im Ge"Beachtenswert ist, dass die eigene Gefühlslage des Listeners im Hinblick auf das folgende Gespräch deutlich besser ist als die Einschätzung der Gefühlslage des zu Betreuenden."



Seite 7

spräch mit dem Listener gestört hat?" 18 Befragte gaben durch Formulierungen wie "nichts" oder einen Querstrich zum Ausdruck, dass sie nichts zu bemängeln hatten. Ein Neuzugang monierte. dass der Listener relativ wenig über sich selbst geredet hat; einen anderen störte, dass der Listener viel geraucht hat.

Verbesserungsvorschläge

Wörtliche Formulierung: "Haben Sie Verbesserungsvorschläge, wie man den Einsatz von Listenern noch günstiger • Listener-Einsatz sollgestalten könnte?"

- Sollte länger dauern (2-3 Tage).
- Dem Listener den nächsten Tag frei geben.
- Gegebenenfalls weiterführende Gespräche mit dem gleichen Listener.
- Mehr Unterhaltung und Abwechslung.
- Nach dem Gespräch Rückkehr in den Altbau - schlecht für die Stimmung.

- te für alle Neuzugänge Standard werden.
- Ein Neuzugang monierte, dass er nicht darüber informiert war, dass auch der Listener einen Fragebogen ausfüllt, was für ihn einen großen Vertrauensbruch darstelle.

Sonstige Anmerkunaen

 Idee ist sehr gut und hilfreich für die Beteiligten.

"Empathiefähigkeit stellt ein zentrales Ziel der Straftäterbehandlung dar und kann im Einsatz als Listener erprobt und erweitert werden. Selbstverständlich können nur Gefangene zugelassen werden, die schon über gewisse Ressourcen in diesem Bereich verfügen."

- · Sehr froh, über Situation sprechen zu können, ohne auf Ablehnung und Unverständnis zu stoßen.
- Sehr gutes Projekt, hilft bei der Integration der Häftlinge.
- · Sehr sinnvolles Programm, zum Teil lebensrettend, sollte fortgeführt werden.
- Sehr gutes Gefühl nach dem Gespräch.

• Könnte man öfter machen, um darüber zu reden, was man auf dem Herzen hat.

"Ich will immer noch raus!"

Therapeutische Effekte für die Listener

Hauptziel des Listener-Projekts ist die Begleitung latent suizidaler Gefangener. Gleichzeitig können guasi als "Nebeneffekt" die Listener deutlich im Hinblick auf ihre eigene Persönlichkeitsentwicklung

profitieren. Es folgt eine kurze Beschreibung der Effekte für den Listener, die bisher herausgearbeitet werden konnten. Eine detaillierte Darstellung der Therapieeffekte in Fallvignetten verbietet sich, da aufgrund der bisher geringen Fallzahl (4 Listener) eine Anonymisierung nicht gewährleistet werden kann.

Erweiterung der Empathiefähigkeit

Empathiefähigkeit stellt ein zentrales Ziel der Straftäterbehandlung dar

und kann im Einsatz als Listener erprobt und erweitert werden. Selbstverständlich können nur Gefangene zugelassen werden, die schon über gewisse Ressourcen in diesem Bereich verfü-Empathiedefizite treten bei zu therapierenden Straftätern mitunter nicht durchgängig. sondern situationsbezogen auf (z. B. gegenüber Autoritäten, nach Kränkungen durch nahestehende Menschen). Wenn die

Grundstruktur des Listener-Einsatzes diese jeweiligen Situatio-nen nicht reproduziert, kann Einsatz erfolgen, auch wenn schwere Gewaltdelinguenz in der Vorgeschichte des Listeners zu beobachten ist.

Ausbau der sozialen Kompetenz

Gesprächsführung während ihres Einsatzes stellt die Listener manchmal vor beachtliche Herausforderungen. Ein Mitgefangener schweigt recht beharrlich, ein anderer hört nicht zu reden auf, wieder ein anderer ist sprunghaft in seinen Hierauf Äußerungen. angemessen zu reagieren, d. h. eigene und die Bedürfnisse des anderen angemessen zu berücksichtigen, kann der Listener im Einsatz und durch die Nachbesprechung lernen.

Stärkung des Selbstwerterlebens

Für die Listener ist es i.d.R. bereits eine BestäSeminarempfehlung: "Knastkonflikte" Konflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen vom 15. bis 16. Oktober 2014 in Celle



tigung des Selbstwertes, dass ihnen ein Einsatz zugetraut wird. Ängste, sich auf den Therapieprozess einzulassen, weil damit in der Fantasie eine Selbstzuschreibung krank, unzulänglich, wertlos usw. verbunden ist. können relativiert werden indem durch den Einsatz als Listener vorhandene Res-sour-cen ausdrücklich anerkannt werden. Den Einsatz selbst erleben die Listener i.d.R. als sinnvoll und befriedigend. Oft erfolgt auch eine positive Rückmeldung durch den betreuten Mitgefan-

genen.

Realistische Einschätzung eigener Möglichkeiten

Hier ist die andere Seite der häufig bei Straftätern anzutreffenden Selbstwertproblematik angesprochen: Neben Insuffizienzgefühlen besteht häufig eine Überschätzung der eigenen Person. Eine Erfahrung bei Einsätzen war. dass gerade im Rahmen eines zwischenmenschlichen Kontakts der "Machbarkeit" Grenzen gesetzt sind, manchmal

im "Aushalten" die Grenze des gerade Möglichen erreicht ist.

Stärkung prosozialer Werte

Durch den Listener-Einsatz werden zwischenmenschliche Werte verstärkt, die eine unmittelbare Reziprozität im Sinne eines gegenseitigen Nutzens (gibst Du mir, gebe ich Dir) übersteigen. Diese Haltungen werden durch den Einsatz auch sogleich einer Realitäts-Prüfung unterzogen: Es geht nicht um prokla"Eine Erfahrung bei Einsätzen war, dass gerade im Rahmen eines zwischenmenschlichen Kontakts der "Machbarkeit" Grenzen gesetzt sind, manchmal im "Aushalten" die Grenze des gerade Möglichen erreicht ist."

mierte Selbstlosigkeit, sondern um konkretes Handeln mit Möglichkeiten und Grenzen.

Erweiterung des Handlungsfeldes über die unmittelbare Therapie hinaus

So wichtig zu Beginn der Therapie eine Beschränkung des Handlungsraums auf den strukturierten und kontrollierten Rahmen der Therapiegruppe ist, so wichtig ist später eine Erweiterung auf andere Aktionsfelder im Sinne der Ausweitung der Erfahrungen und der

Erprobung des therapeutisch Erreichten. Diesem Ziel dienen vornehmlich Vollzugslockerungen.

Durch den Einsatz als Listener können auch Gefangene, die dafür noch nicht in Frage kommen, einen solchen Effekt erfahren. Eine Aufnahme in die Listener-Gruppe sollte erst erfolgen, wenn die Therapie schon über die Anfangsphase hinaus fortgeschritten ist. Bei den häufig recht langen notwendigen Behandlungszeiten ist eine Erweite-



rung des Handlungsfeldes bereits sinnvoll, aber

über Vollzuglockerungen noch nicht zu realisieren.

Listener-Faltblatt aus dem Schottischen Strafvollzug



In Übereinstimmung mit den hier beschriebenen therapeutischen Entwicklungsschritten konnten Dhaliwal und Harrower (2009) mittels interpretatiphäno-menologischer Analysen des Listener-Prozesses gen, dass die Listener-Gefangenen ein deutlipersönliches ches Wachstum erlebten, sowie ihre Einstellungen zu sich selbst und zu anderen positiv veränderten.

Schlussbemerkungen

Wird in einem Zugangsgespräch oder sonst irgendwann festgestellt, dass aktuell eine konkrete bzw. akute Suizidgefahr besteht (diagnostiziert durch einen Arzt oder Psychologen), eignet sich die-Gefangene ausdrücklich nicht für die Zuweisung zu einem Listener, solange die o. g. Gefahr besteht. Zum einen sind in diesen Fällen akutpsychiatrische Maßnahmen indiziert, um die Gefahr abzuwenden. bzw. die (psychische) Gesundheit des Gefangenen wiederherzustellen. Zum anderen ist es einem Listener schlichtweg nicht zumutbar, einen akut suizidalen Mitgefangenen zu betreuen und dadurch eine Verantwortung auf sich zu nehmen, die er nicht tragen kann und soll. Aus ähnlichen Erwägungen wurde auch davon Abstand genommen, weitere Treffen oder einen längeren Kontakt zwischen Neuzugang und Listener durchzuführen. Neben fraglos auch positiven Aspekten wäre zu be-

"Keinesfalls dürfen darüber hinaus Listener-Gefangene als "Hilfskräfte" missdeutet werden, die Aufgaben übernehmen, die eigentlich dem Fachpersonal der Anstalt zukommen."

fürchten, dass der Listener-Gefangene in eine "Therapeutenrolle" käme, was zu einer Überforderung des Listeners mit entsprechend malignem Beziehungsverlauf führen könnte.

Keinesfalls dürfen darüber hinaus Listener-Gefangene als "Hilfskräfte" missdeutet werden, die Aufgaben übernehmen, die eigentlich dem Fachpersonal der Anstalt zukommen. Es bleibt selbstverständlich vollumfänglich die Pflicht der Anstalt und jedes ihrer Mitarbeiter, "Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs [...] entgegenzuwirken" (Art. 5 Abs. 2 Ba-



yStVollzG) und "für die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen [...] zu sorgen" (Art. 58 Abs. 1 BayStVollzG). Art 4 Abs.2 BayUVollzG spricht ausdrücklich auch die Suizidprophylaxe an: "Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von kommt Selbsttötungen besondere eine Bedeutung zu." Der Einvon Listenersatz Gefangenen kann nur ein existierendes, schlüssig nachvollziehbares Gesamtkonzept der Suizidprävention eingebunden werden (vgl. Sigel, 1997), das nach den Bedürfnissen, Erfordernissen und Möglichkeiten der jeweiligen Anstalt individuell zu

entwickeln ist und dabei den Standards wissenschaftlich fundierter Praxis genügt. Schon angesichts dieser Tatsache erübrigt sich eine, die Maßnahme überhöhende, und letztlich ihr schädliche Diskussion, welche sie zu einem "Allheilmittel" der Suizidprävention stilisiert. Etwas vereinfacht dargestellt kann das Listener-Projekt als eine teilstandardisierte und professionell begleitete Variante

einer uralten Vollzugspraxis begriffen werden. So lange es den Justizvollzug heutiger Prägung gibt, wurden (mehr oder weniger und nach Augenschein beurteilte) "zuverlässige" Gefangene "genutzt", um mit ihnen sog. Notgemeinschaften für schwächere. psychisch belastete und deshalb potentiell gefährdete Gefangene zu Die bilden. Neuerung besteht darin, dass

- die Auswahl der "Sich-Kümmernden-Gefangenen" (hier Listeners) sehr sorgfältig, von Fachleuten, unter expliziten Kriterien erfolgt,
- die Listener auf ihre Einsätze vorbereitet werden,
- die Einsätze der Listener nachbesprochen und sie somit mit ihren Erlebnissen nicht allein gelassen werden



und

 die Erfahrungen für einen therapeutischen Prozess (bspw. im Rahmen einer sozialtherapeutischen Behand-lung) nutzbar gemacht werden (s. o.).

Aus der obigen Aufzählung wird deutlich, warum sich ein Listener-Projekt wohl nur mit Gefangenen wird realisieren lassen, die Teil einer sozialtherapeutischen Abteilung oder zumindest einer Wohngruppe mit therapeutischem Betreuungsperso-

nal sind. Nur hier können die o.g. Standards (bspw. i. S. e. fundierten Auswahl und Begleitung der Listener-Gefangenen) erfüllt und ein entsprechender therapeutischer Mehrwert genutzt werden.

Juristische Bedenken gegen eine gemeinschaftliche Unterbringung von Straf-(Listener) und Untersuchungsgefangenen (Neuzugängen) lassen sich aus der Rechtslage ableiten, die eine getrennte Unterbringung dieser Haftarten fordert.

Auch hier zeigt die langjährige Vollzugspraxis eine andere Realität, weshalb ein plötzliches Bestehen auf Einhaltung dieser Vorschrift, angesichts "offiziellen Festlegung" im Rahmen der Listener -Maßnahme zugunsten eines Verzichts auf eine Verbesserung der Suizid-prävention und o.g. positiver Effekte zweifelhaft, ja zynisch erscheint.



Literatur

Ansorge, N. (2011). Suicidal Ideation in Prisoners – What do we Know? Vortrag auf dem 32. Kongress der International Academy of Law and Mental Health, 17.-23. Juli 2011 in Berlin.

Bennefeld-Kersten, K. (2009). Ausgeschieden durch Suizid – Selbsttötungen im Gefängnis. Zahlen, Fak-ten, Interpretationen. Lengerich: Pabst Science Publishers.

Biggam, F. H. & Power, K. G. (1999). A comparison of the problem-solving abilities and psychological dis-

tress of suicidal, bullied, and protected prisoners. Criminal Justice and Behavior, 26 (2), 196-216.

Cox, J. F. & Morschauser, P. C. (1997). A solution to the problem of jail suicide. Crisis — The Journal of Crisis Intervention and Suicide Prevention, 18, 178-184.

Dahle, K.-P., Lohner, J. & Konrad, N. (2005). Suicide prevention in penal institutions: Validation and optimization of a screening tool for early identification of high-risk inmates in pretrial de-

tention. In-ternational Journal of Forensic Mental Health, 4 (1), 53-62

Dhaliwal, R. & Harrower, J. (2009). Reducing prisoner vulnerability and providing a means of empowerment: Evaluating the impact of a Listener Scheme on the listeners. The British Journal of Forensic Practice, 11 (3), 35—43

Fuchs S. (2001). Suizidprävention im Strafvollzug - Ein konkretes Projekt in der Justizanstalt Innsbruck. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligen-

hilfe, 50, 109-112. Hall, B. & Gabor, P. (2004). Peer Suicide Prevention in a Prison. Crisis – The Journal of Crisis Intervention and Suicide Prevention, 25 (1), 19-26.

Harding, T. & Zimmermann, E. (1989). Psychiatric symptoms, cognitive stress and vulnerability factors: A study in a remand prison. British Journal of Psychiatry, 155, 36-43.

Haycock, J. W. (1989). Manipulation and suicide attempts in jails and prisons. Psychiatric Quarterly, 60 (1), 85-98. Junker, G., Beeler, A. & Bates, J. (2005). Using Trained Inmate Observers for Suicide Watch in a Federal Correctional Setting: A Win-Win- Solution. Psychological Services, 2, 20-27.

Siegel, W. (1997). Zum Umgang mit der Suizid-problematik. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligen-hilfe, 46 (1), 34-35. Thackwray (2009). Are you still listening? - Listener Screening and Selection [Online]. Verfügbar

unter: http://www.insidetime.org/
articleview.asp?
a=519&c=are
you still listening listener training
[14.08.2011].

WHO (2007). "Suizidprävention – Ein Leitfaden für Mitarbeiter des Justizvollzugsdienstes" [Online]. Verfügbar unter: http://www.who.int/mental-health/resources/

resource_jails_prisons_ger man.pdf [14.08.2011].

Kontakt:

Dr. W illi Pech er

E-Mail

wilhelm.pecher@jva-m.bayern.de

Telefon

089/6992-394



Aktuelle Entwicklungen

von Michael Schäfersküpper und Jens Grote

Der nachfolgende Text ist ein Auszug aus einem Aufsatz, der in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2013, 447 bis 454, erschienen ist. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. BECK oHG.

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist bundesweit kein Nischenthema mehr. Das BVerfG hat Bundes- und Landesgesetzgeber gemeinsam in die Pflicht genommen, bis zum 31. 5. 2013 ein verfassungsmäßiges Regelungssystem zu

schaffen1. Zuv or befasste sich der EGMR mit einer Spezialfrage der Sicherungsv erwahrung2 und stellte eine Verletzung der Europäischen Menschrechtskonvention fest3. Die Entscheidung führte zur Siche-Entlassung von Nicht rungsv erwahrten. zuletzt deswegen war das öffentliche Echo groß. In der Folge sind am 1. 6. 2013 umfangreiche bundes- und landesgesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten.

Die Gruppe der Sicherungsverwahrten ist nach

wie vor relativ klein. Am Stichtag 30. 11. 2012 standen 47 423 Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe 460 Sicherungsverwahrte (= rund 1%) gegenüber4. Allerdings sind auch neue gesetzliche Regelungen für Gefangene mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung erforderlich. Zudem ist eine Sogwirkung für Gefangene mit sehr langen Freiheitsstrafen möglich. Vor diesem Hintergrund wird ein Überblick über aktuelle Entwicklungen gegeben.

Ministerialrat Jens Grote, Referatsleiter im Niedersächsischen Justizministerium und

Michael Schäfersküpper (ohne Bild), Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Die Neuregelungen der Bundesländer gehen - bei allen Unterschieden - auf eine gemeinsamen Quelle zurück: Eine Länderarbeitsgruppe mit Beteiligung des Bundesministeriums Justiz hat gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzuges der Sicherungsv erwahrung v orgelegt. Federführend waren die Länder Niedersachsen Nordrhein-Westfalen. und Die Justizministerkonferenz sieht in den Ergebnissen der Arbeitsgruppe geeignete Grundlage für die zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfæsungsgerichts v om 4. 5. 2011 auf Landesebene zu schaffenden Rechtsgrundlagen". Der Grundlagenentwurf der Länderarbeitsgruppe (GE) ist auf den Internetseiten des Niedersächsischen Justizministeriums v eröffentlicht⁶. [...]

Bund, Länder und Sicherungsverwahrung

 Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung

Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff.

StGB). Diese Maßregeln knüpfen im Gegensatz zur Strafe nicht an der Schuld, sondern an der Gefährlichkeit des Täters an. Sicherungsv erwahrte werden aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Gefährlichkeitsprognose festgehalten7. Neben der Sicherungsv erwahrung sind auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) freiheitsentziehende Maßregeln. Beide werden aber nicht in Justizvollzugsanstalten v ollzogen.

2. Anordnung der Sicherungsverwahrung als Bundesrecht

Die Sicherungsverwahrung ist hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz dem Strafrecht und nicht dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen⁸. Das Strafrecht gehört zu den Sachgebieten der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 I Nr. 1 GG). In diesem Bereich haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit

der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 I GG). Da der Bund das Ob der Sicherungsverwahrung abschließend gesetzlich geregelt hat, sind die Bundesländer insoweit gesperrt9. Der Bundesgesetzgeber legt also beispielsweise fest, ob das Gericht Sicherungsverwahrung unmittelbar anordnet oder sich eine Anordnung vorbehält (§§ 66 ff. StGB, § 7 JGG).



Niedersächsisches Justizministerium in Hannover



3. Vollzug der Sicherungsverwahrung als Landesrecht

a) Länderkompetenz

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 fällt der Strafvollzug in die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Ebenso verhält es sich mit dem Vollzug der Sicherungsverwahrung, weil diese hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz als Strafrecht einzuordnen ist. Das BVerfG bezeichnet allerdings die im Jahre 2011 v orhandenen bundes- und landesgesetzlichen¹⁰ Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung als ungeeignet, die Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes zu erfüllen¹¹.

b) Abstandsgebot

Sicherungsverwahrte haben ihre Strafe bereits verbüßt. Die Freiheitsentziehung beruht nur noch auf einer Gefährlichkeitsprognose. Das BVerfG hat daher schon vor der Föderalismusreform einen privilegierten Vollzug als erforangesehen: derlich Fs müsse sichergestellt sein, dass ein Abstand zwischen dem allgemeinen Strafvollzug und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung gewahrt bleibe (Abstandsgebot)12. Die Sicherungsverwahrten sind also im Vollzug besser zu stellen als Strafgefangene.

 Wesentliche Leitlinien als Bundesrecht

Der Bund besitzt seit der Föderalismusreform Jahres 2006 keine Gesetzgebungskompetenz mehr für den Vollzug der Sicherungsv erwahrung. BVerf G sieht aber eine Verpflichtung des Bundes, die wesentlichen Leitlinien eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzeptes für die Sicherungsv erwahrung zu regeln. Dabei sei sicherzustellen, dass die konzeptionelle Ausrichtung der Si"Die Sicherungsverwahrten sind also im Vollzug besser zu stellen als Strafgefangene."

cherungsverwahrung nicht durch landesrechtliche Regelungen unterlaufen werden könne¹³. Die Leitlinienkompetenz erinnert an die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 75 GG a. F.), die durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 abgeschafft wurde.

Neues Bundesrecht

1. Anforderungen an die Einrichtung



Am 1. 6. 2013 ist das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. 12. 2012 (BGBI I, 2425) in Kraft getreten. Dieses

Gesetz ändert eine Reihe von Bundesgesetzen. Es enthält die wesentlichen Leitlinien für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Die Leitlinien sind als Anforderungen an die Einrichtungen formuliert, in denen Sicherungsverwahrte untergebracht werden (§ 66 c I StGB n. F.)¹⁴.

2. Betreuungsziel in der Sicherungsverwahrung

Das Ziel der Betreuung ist

es. die Gefährlichkeit der Sicherungsv erwahrten "für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann" (§ 66 c I Nr. 1 b StGB n. F.). Die materiellen Voraussetzungen für Aussetzung (§ 67 d II 1 StGB) oder Erledigung (§ 67 d III 1 StGB) wegen reduzierter Gef ährlichkeit bleiben aber unv erändert 15.

3. Individuelle Behandlung

Das Gesetz sieht eine individuelle und intensive Betreuung der Sicherungsverwahrten vor (§ 66 c l Nr. 1 a



Die neu gebaute Abteilung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung der JVA Rosdorf



StGB n. F.). Die Betreuung muss darüber hinaus geeignet sein, die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern.

Als Teil des Oberbegriffs "Betreuung" wird die psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behanddurch ein "insbesondere" hervorgehoben. Die Behandlung ist, soweit standardisierte Angebote keinen Erfolg versprechen, individuell auf den Sicherungsverwahrten zuzuschneiden (§ 66 c I Nr. 1 a StGB n. F.). Hiernach wird es kaum möglich sein, beim status quo eines bestimmten Behandlungsprogramms stehen zu bleiben. Das

BVerf G führt insoweit aus, es müsse gegebenenfalls ein individuell zugeschnit-Therapieangebot tenes entwickelt werden¹⁶. Mögliche Therapien dürften insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgingen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot)17. Der Vollzug steht insoweit vor großen Herausf orderungen.

Von der Frage nach den erforderlichen Behandlungsangeboten sind die Fragen der Therapiewilligkeit und der Therapiefähigkeit zu trennen. In der Begründung wird insoweit betont, fehlende Heilungsund Besserungsaussichten stünden bei fortdauernder Gefährlichkeit der Unterbringung nicht entgegen¹⁸. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vollzug seine umfangreichen Individualisierungs- und Motivierungsverpflichtungen erfüllt. Liegen Versäumnisse des Vollzuges vor, kann eine Aussetzung zur Bewährung die Folge sein (§ 67 d II 2 StGB n. F.).

 Trennung vom Strafvollzug

Die Unterbringung der Si-

"Voraussetzung ist allerdings, dass der Vollzug seine umfangreichen Individualisierungs- und Motivierungsverpflichtungen erfüllt. Liegen Versäumnisse des Vollzuges vor, kann eine Aussetzung zur Bewährung die Folge sein."

cherungsverwahrten erfolgt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen, die vom Strafvollzug getrennt sind (§ 66 c I Nr. 2 b StGB n. F.). Insoweit ist eine einzige Ausnahme vorgesehen: Von der getrennten Unterbringung darf abgewichen werden, sofern die Behandlung (§ 66 c I Nr. 1 a StGB n. F.) ausnahmsweise etwas anderes erfordert. Gedacht ist hier insbesondere an zwei Fallkonstellationen: 7 um

einen kann eine im Vollzug der Freiheitsstrafe begonnenen Therapie fortgeführt



SV-Abteilung der JVA Rosdorf

und abgeschlossen werden. Zum anderen kann

aus fachlichen Gründen eine bestimmte Therapieform zusammen mit Strafgefangenen angezeigt sein¹⁹.

Die getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen bedeutet aber keine absolute Trennung vom Strafvollzug. Eine Anbindung an große Justizvollzugsanstalten kann sinnvoll sein, um beispielsweise ein differenziertes Arbeits- und

Freizeitangebot zu gewährleisten²⁰.

- 5. Vollzugsöffnende Maßnahmen (Lockerungen, Urlaub, offener Vollzug)
- a) Begriff der "vollzugsöffnenden Maßnahmen"

Unter dem Begriff "vollzugsöff nende Maßnahmen" fasst der Bundesgesetzgeber Lockerungen des Vollzuges (§ 11 StVollzG), Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) und den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) zusammen²¹. Zu den Lockerungen gehört beispielsweise der Ausgang, bei dem Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die An-

stalt ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten verlassen (§ 11 I Nr. 2 Alt. 2 StVollzG). Das Charakte-Urlaubs ristikum des (§ 13 I 1 StVollzG) ist, dass er sich über Nacht und gegebenenfalls über einen längeren Zeitraum erstreckt. Der offene Vollzug sieht im Gegensatz zum geschlossenen Vollzug keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor (§ 141 II StVollzG).

Die Zusammenfassung unter dem Oberbegriff "vollzugsöffnende Maßnahmen" entspricht der Systematik des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (§ 13 III HStVollzG).

b) Befürchtung "erheblicher Straftaten"

Nach dem Strafvollzugsgesetz des Bundes sind die Voraussetzungen für "v ollzugsöff nende nahmen" in Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung gleich (§§ 130, 10, 11, 13 StVollzG, VV zu § 130 StVollzG). Unter anderem darf kein Missbrauch zu Straftaten zu befürchten sein. Für die Sicherungsv erwahrung stellt der Bundesgesetzgeber nunmehr auf Miss-Begehung brauch "zur

Seminarempfehlung:
"Bühne frei - Ihr
Auftritt!" - Präsentieren
und Repräsentieren vom
8. bis 10. Oktober 2014
in Celle



erheblicher Straftaten" ab (§ 66 c I Nr. 3 a StGB n. F.). Begriff "erhebliche Zum Straftaten" verweist die Begründung auf den gleichlautenden Ausdruck bei den Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung (§ 66 I 1 Nr. 4 StGB: "... zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden ...")22. In der Praxis wird man zur Konkretisierung des Begriffes "erhebliche Straftaten" auf die entsprechende Rechtsprechung und Literatur zu § 66 I 1 Nr. 4 StGB zurückgreif en müssen²³. Nicht jede Befürchtung einer Straftat vermag also vollzugsöffnende Maßnahmen auszuschließen, sondern nur noch die Befürchtung bestimmter, besonders qualifizierter Straftaten.

c) Offener Vollzug als Sonderfall

Strafgefangene sollen unter bestimmten Voraussetzungen von Anfang an im offenen Vollzug untergebracht werden (§ 10 I StVollzG). Im Gegensatz hierzu rückt die Gesetzesbegründung den offenen Vollzug für die Sicherungsverwahrung in die Nähe der Entlassung. Der offene Vollzug wird insoweit als sinnvoller Zwischenschritt angesehen. Im Hintergrund

steht wohl die Überlegung, dass bei einer Unterbringung im offenen Vollzug auch zeitnah die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung vorliegen müssten.

Nach der Gesetzesbegründung findet die Entlassungsvorbereitung in der Regel in Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung statt. Eine Unterbringung im offenen Strafvollzug kann aber sinnvoll sein, wenn sich hierdurch die Entlassungssituation verbessert. Das kann beispielsweise durch die räumliche Nähe zu einem Arbeitsplatz oder zu Be"Im Gegensatz hierzu rückt die Gesetzesbegründung den offenen Vollzug für die Sicherungsverwahrung in die Nähe der Entlassung. Der offene Vollzug wird insoweit als sinnvoller Zwischenschritt angesehen."

zugspersonen der Fall sein²⁶.

6. Entlassung und Nachsorge

Die Einrichtungen, in denen Sicherungsverwahrte untergebracht werden, haben in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit zu ermöglichen (§ 66 c l Nr. 3 b StGB n. F.). Die Regelung greift den Gedanken eines

"Übergangsmanagements" auf. Die "Nahtstelle" zwischen Vollzug und Freiheit stellt - wie alle Übergangsphasen zwischen Lebensabschnitten - eine besonders kritische Situation



SV-Abteilung der JVA Rosdorf

dar²⁷. Der Vollzug ist verpflichtet, den Übergang möglichst "nahtlos" zu planen und zu gestalten. [...]

Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

1. Auswirkungen auf den Vollzug der Freiheitsstrafe

Der Bundesgesetzgeber hat nicht nur Regelungen für die Personen erlassen, die sich bereits im Vollzug der Sicherungsverwahrung

befinden. Auch Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden einbezogen. Das BVeff G hat insoweit ausgeführt:

"Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren"²⁸ (ultima-ratio-Prinzip).

Auch der Grundlagenentwurf enthält daher in seinem Teil 2 besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, die als Ergänzung der jeweiligen Strafv ollzugsgesetze formuliert sind.

2. Betreuungsziel und Vollzugsziel

Bundesgesetzgeber legt für Gefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein eigenes Betreuungsziel fest. Die Betreuung im Vollzug der Freiheitsstrafe hat das Ziel, die Vollstreckung der Sicherungsv erwahrung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen (§ 66 c II StGB n. F.). Dieses Betreuungsziel greift auch der Grundlagenentwurf auf und formuliert es als Vollzugsziel (§ 1 GE-Teil 2). Dieses neue Ziel des Vollzuges ist eine Ergänzung der Vollzugsziele nach den Gesetzen für den Vollzug der Freiheitsstrafe (z. B. § 2 StVollzG: Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten).

3. Individuelle Behandlung

Der Bundesgesetzgeber verweist zur Betreuung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf die Regelungen für die Sicherungsverwahrung (§ 66 c II, I Nr. 1 StGB n. F.). Insoweit gelten die Darlegun-

"Die Betreuung im Vollzug der Freiheitsstrafe hat das Ziel, die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich zu machen."



gen dieses Aufsatzes zur Sicherungsverwahrung unter III 3. Der Entwurf stellt außerdem durch ein "insbesondere" die sozialtherapeutische Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe besonders heraus.

Der Grundlagenentwuf sieht eine zwingende Verlegung in die Sozialtherapie vor, wenn die dortigen Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist (§ 6 I GE-Teil 2). Die Regelung stellt also auf ein "Angezeigt-Sein" ab. Insoweit geht der Grundlagenentwurf nicht über bereits bestehende Regelungen für "normale" Strafge-

fangene hinaus (§ 9 I 1 StVollzG). Die Vollzugsbehörde besitzt zudem bezüglich des "Angezeigt-Seins" einen Beurteilungsspielraum²⁹. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde unterliegt also insoweit nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle³⁰.

Eine eigenständige Regelung enthält der Grundlagenentwurf zum Zeitpunkt der Verlegung in eine Sozialtherapie. Der Zeitpunkt soll den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lassen (§ 6 II GETeil 2).

Sicherungsverwahrte und

Gef angene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden also denselben Anspruch auf eine individuelle und intensive Betreuung haben. Das stellt die Vollzugsbehörden vor große Herausforderungen: Zum einen ist da das Verhältnis dieser Gef angenen zu den Gef angenen ohne angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung.

Die mögliche Sicherungsverwahrung kann hier dazu führen, dass sich Gefangene auf einer behandlerischen "Überholspur" befinden. Zum anderen ist da das Verhältnis zu den Sicherungsverwahrten. Es "Der Grundlagenentwurf sieht eine zwingende Verlegung in die Sozialtherapie vor, wenn die dortigen Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist."

reicht nicht aus, alle Ressourcen in den Einrichtungen für Sicherungsverwahrte zu konzentrieren. Überall, wo Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung untergebracht sind, muss es ein gleichwertiges behandlerisches Angebot für diese geben.

Gerichtliche Überprüfung in der Sicherungsverwahrung 1. Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Zwangs geld (§§ 109 ff. StVollzG)

Der Rechtsbehelf bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzuges oder der Sicherungsverwahrung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG)³¹. Über den Antrag entscheiden die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten (§ 110 StVollzG, § 78 a GVG).

Gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet des Strafvollzuges sind bislang nicht vollstreckbar gewesen³². In § 120 I StVollzG ist nunmehr ein Verweis auf das Zwangsgeld nach der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 172 VwGO) eingefügt worden. Damit kann gegen Vollzugsbehörden ein Zwangsgeld verhängt werden, wenn sie gerichtliche Entscheidungen nicht umsetzen. Eine

Beschränkung dieser Regelung auf den Bereich der Sicherungsverwahrung ist nicht erkennbar.

- 2. Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§ 119 a StVollzG)
- a) Überprüfung von Amts wegen

Bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gibt es eine neue Form der gerichtlichen Kontrolle. Diese Kontrolle begleitet kontinuierlich den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 119 a StVollzG). Das Gericht überprüft von Amts wegen die Betreuung dieser Gefangenen, wobei die Überprüfungsfrist grundsätzlich 2 Jahre beträgt (§ 119 a III 1 StVollzG).

b) Feststellungen des Gerichtes

Das Gericht stellt fest, ob die angebotene Betreuung im Vollzug § 66 c II n. F. i. V. m. § 66 c I Nr. 1 StGB n. F. entspricht (§ 119 a I Nr. 1 StVollzG). Sollte das nicht der Fall sein, legt das Gericht außerdem fest, welche Maßnahmen insoweit künftig anzubieten sind (§ 119 a I Nr. 2 StVollzG). Das Gericht

geht dabei dav on aus, dass sich die Sachlage nicht wesentlich ändert (§ 119 a I Nr. 2 StVollzG).

c) Antragsrecht der Vollzugsbehörde

Die strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung findet nicht nur von Amts wegen statt. Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine entsprechende Entscheidung beantragen, sof ern hieran ein berechtigtes Interesse besteht (§ 119 a II 1 StVollzG):

"Unter berechtigtem Inte-





resse ist jedes nach dem konkreten Sach- und Verfahrensstand anzuerkennende behördliche Interesse zu verstehen, sich vor der nächsten vom Gericht von Amts wegen durchzuf ührenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angebotenen Betreuung zu versichern. Ein qualifiziertes Bestreiten der Rechtsmäßigkeit durch den Gefangenen ist hierfür ausreichend, wenn auch nicht erforderlich"35.

Die Vollzugsbehörde kann eine gerichtliche Überprüfung auch nach der erstmaligen Aufstellung oder einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans beantragen. Das Gericht prüft dann, ob

die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen eine Betreuung nach § 66 c l Nr. 1 StGB n. F. darstellen würden (§ 119 a ll 2 StVollzG).

d) Kein Antragsrecht der Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Gefangene haben kein Antragsrecht für die strafv ollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsv erwahrung. Der Gesetzentwuf
sieht ein solches Antragsrecht nicht v or, weil diese
Kontrolle auf eine Feststellung des Gerichtes bezüg-



Unterkunftsbereich in der SV-Abteilung der JVA Rosdorf

lich des "Gesamtpaketes" der Maßnahmen zielt. Die Gefangenen haben aber die (weitergehende) Mög-

lichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG), mit dem bestimmte Maßnahmen eingefordert oder angefochten werden können³⁶.

e) Bindungswirkung und Konsequenzen aus Entscheidungen nach § 119 a StVollzG

Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen aus Verfahren zur strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle gebunden (§ 119 a VII StVollzG). Soweit diese Feststellungen künftig anzubietende Maßnahmen betreffen, reicht die Bindungswirkung aber nur so weit, wie sich die Sachlage nicht wesentlich verändert hat³⁷.

Am Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe prüft das Gericht, ob die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist. Die Bindungswirkung kann insbesondere bei dieser Prüfung Konsequenzen haben: Der Bundesgesetzgeber sieht nämlich eine zwingende Aussetzung vor, wenn im Vollzugsverlauf keine ausreichende Betreuung im Sinne des § 66 c l Nr. 1 StGB n. F. angeboten worden ist und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung daher unverhält-

nismäßig wäre (§ 67 c l 1 Nr. 2 StGB n. F.).

Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass Sicherungsverwahrung ultima ratio ist. Sie könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft würden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und so den Vollzug der Unterbringung entbehrlich zu machen³⁸. Dieser Gedanke begründet eine besondere Verantwortung des Vollzuges, weil vollzugliche Fehler letztlich zur Entlassung von gefährlichen Sicherungsverwahrten führen können. Die bindenden Zwischenentscheidungen sollen dabei Rechtssicherheit bei den Beteiligten schaffen und einer "Überraschung" bei der erst am Ende des Vollzugs der Freiheitsstraf e zu treff enden Aussetzungsentscheidung v orbeugen³⁹.

3. Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung nach der Freiheitsstrafe (§ 67 c StGB)

Vor dem Ende des Vollzuges der Freiheitsstrafe prüft das Gericht, ob die Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist. Schon nach dem geltenden Recht ist die Voll-

streckung der Sicherungsverwahrung auszusetzen, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erf ordert (§ 67 c I StGB). Insoweit ist auf die Gefährlichkeit der Gefangenen abzustellen. Neu ist die Aussetzung wegen mangelnder Betreuung im Vollzug (§ 67 c I 1 Nr. 2 StGB n. F.), auf die bereits zuvor eingegangen wurde.

4. Aussetzung zur Bewährung oder Erledigungserklärung während der Sicherungsverwahrung (§ 67 d f. StGB)

Während der Sicherungs-

"Dieser Gedanke begründet eine besondere Verantwortung des Vollzuges, weil vollzugliche Fehler letztlich zur Entlassung von gefährlichen Sicherungsverwahrten führen können."



Seite 17

verwahrung prüft das Gericht vor Ablauf bestimmter Fristen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist (§ 67 e I StGB). Die bisherige Überprüfungsfrist hat für die Sicherungsverwahrung 2 Jahre betragen (§ 67 e II StGB a. F.). Diese Frist verkürzt sich nunmehr auf 1 Jahr. Auf Vorschlag des Bundesrates beträgt die Frist nach Vollzug von 10 Jahren der Sicherungsverwahrung dann 9 Monate⁴⁰.

Der Bundesgesetzgeber sieht zudem eine zwingende

Aussetzung zur Bewährung vor, wenn die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil keine ausreichende Betreuung i. S. d. § 66 c I Nr. 1 StGB n. F. angeboten worden ist. Das Gericht muss allerdings bei einer vorherigen Prüfung der Aussetzung die mangelnde Betreuung. die anzubietenden Maßnahmen und eine Umsetzungsfrist festgestellt haben. Die Umsetzungsfrist darf höchstens 6 Monate betragen (§ 67 d II 2 StGB n. F.).

Quellen:

¹Vgl. BVerf G Urt. v. 4. 5 2011 - 2 BvR 2365/09 u. a., juris, Rn 130.

² Der EGMR bejahte u. a., dass die rückwirkende Auf hebung der Zehnjahreshöchstfrist des § 67 d III 1 StGB gegen Art. 7 I EMRK verstößt.

³ Vgl. EGMR - 5. Sektion M. gegen BR Deutschland, Urt. v. 17. 12. 2009 - Beschwerde Nr. 19 359/04 -NStZ 2010, 263 ff.; BVerfG Urt. v. 4. 5. 2011 - 2 BvR 2365/09 u. a., juris, Rn 140.

- ⁴ Vgl. Stat. Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizv ollzugsanstalten, Stichtag: 30. 11. 2012, S. 6 f.
- ⁵ Beschluss zu TOP II.8 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14. 6. 2012 in Wiesbaden.
- Vgl.www.mj.niedersachsen.de unter Themen/ Justizv ollzug/Vollzug der Sicherungsv erwahrung.
- ⁷ Vgl. BVerf G Urt. v. 5. 2. 2004 - 2 BvR 2029/01, juris, Rn 119.

⁸ Vgl. BVerf G Urt. v. 10. 2.
2004 - 2 BvR 834/02 und 2
BvR 1588/01, juris, Rn 86.

⁹ Vgl. o. Fn 8, Rn 141.

¹⁰ Z. B. Art. 159 ff. Bay St-VollzG, §§ 66 ff. HSt-VollzG, §§ 107 ff. NJVollzG.

¹¹Vgl. BVerfG Urt. v. 4. 5 2011 - 2 BvR 2365/09 u. a., juris, Rn 121.

 12 Vgl. BVerfG Urt. v. 5. 2 2004 - 2 BvR 2029/01, juris, Rn 122.

¹³ Vgl. BVerfG Urt. v. 4. 52011 - 2 BvR 2365/09 u.

a., juris, Rn 129.

¹⁴ Vgl. BT-Dr 17/9874 v. 6. 6. 2012, S. 5 [Art. 1 Nr. 2].

 15 Vgl. o. Fn 14, S. 16 [zu Nr. 2].

Ygl. BVerfG Urt. v. 4. 5
 2011 - 2 BvR 2365/09 u.
 a., juris, Rn 113.

¹⁷ Vgl. o. Fn 16.

¹⁸ Vgl. BT-Dr 17/9874 v. 6. 6. 2012, S. 15 [zu Nr. 2].

 $^{19}\, Vgl.\,$ o. Fn 18, S. 16 [zu Nr. 2].

²⁰ Vgl. BVerfG Urt. v. 4. 5 2011 - 2 BvR 2365/09 u.

- a., juris, Rn 115.
- ²¹ Vgl. BT-Dr 17/9874 v. 6. 6. 2012, S. 17 [zu Nr. 2].
- ²² Vgl. o. Fn 21.
- ²³ Vgl. z. B. BGH Urt. v. 9 10. 2011 - 5 StR 360/01, juris, Rn 10f.
- ²⁴ Vgl. BT-Dr 17/9874 v. 6.
 6. 2012, S. 17 [zu Nr. 2].
- ²⁵ Vgl. o. Fn 24.
- ²⁶ Vgl. o. Fn 24.
- ²⁷ Vgl. Arloth StVollzG, Kommentar, 3. Auf I., § 74 StVollzG Rn 1.
- ²⁸ BVerf G Urt. v. 4. 5. 2011-2 Bv R 2365/09 u. a., juris, Rn 112.

- ²⁹ Vgl. OLG Celle Beschl.
 v. 20. 4. 2007 1 Ws 91/07 (StrVollz), juris, Rn 8.
- ³⁰ Vgl. BGH Beschl. v. 22.
 12. 1981 5 AR (Vs)
 32/81, juris, Rn 11.
- ³¹ Vgl. BT-Dr 17/9874 v. 6. 6. 2012, S. 8. [Art. 4 Nr. 2 a].
- ³² Vgl. BVeff G Beschl. v. 3.
 11. 2010 2 BvR 1377/07, juris, Rn 5f. mwN auch zur Gegenauffassung und Rn 7.

³³ Vgl. o. Fn 31, S. 8 f. [Art. 4 Nr. 7].

 34 Vgl. o. Fn 31, S. 28 [zu Nr. 6].

- ³⁵ Vgl. o. Fn 31, S. 28 [zu Nr. 6].
- ³⁶ Vgl. o. Fn 31, S. 28 f. [zu Nr. 6].
- ³⁷ Vgl. o. Fn 31, S. 29 f. [zu Nr. 6].
- ³⁸ Vgl. o. Fn 31, S. 20 [zu Nr. 4].
- ³⁹ Vgl. o. Fn 31, S. 28 [zu Nr. 6].
- ⁴⁰ Vgl. BT-Dr 17/11388 v. 7. 11. 2012, S. 33 [zu Art. 1 Nr. 6 (§ 67 e II StGB)].

Kontakt:

Jens Grote

Telefon

(05 11) 120 - 52 34

E-Mail

jens.grote@mj.ni eders achs en. de

Michael Schäfersküpper

Telefon

(0 22 53) 3 18-2 19

F-Mail

michael.schaeferskuepper @fhr.nrw.de



Die Prognose der Gefangenenzahlen in Niedersachsen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels

von Michael Hanslmaier und Dirk Baier

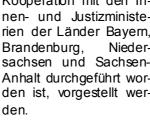
Die Kriminologie beschäftigt sich seit einiger Zeit mit der Frage, wie sich der demografische Wandel auf die zukünftige Kriminalitätsentwicklung auswirken wird und welche Folgen dies für die Arbeitsbelastung der Institutionen der formellen Sozialkontrolle, also für Justiz(-vollzug) Polizei. und Bewährungshilfe hawird (Baier & ben Hanslmaier 2013). Aus-

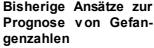
gangspunkt ist die Beobachtung, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung seit 1995 geändert hat und sich diese Veränderungen, die sich als Alterung und Schrumpfung charakterisieren lassen, auch in Zukunft fortsetzen werden. So ist der Anteil der über 59-Jährigen von 20,7% im Jahr 1995 auf 25.9% im Jahr 2010 gestiegen und wird bis zum Jahr 2020 auf

30,1% zunehmen (vgl. Statistisches Bundesamt 2009). Angesichts des "kriminologischen Gemeinplatzes", ältere Menschen weniger kriminell sind als Jüngere (vgl. Spiess 2009), stellt sich somit die Frage, was diese demografischen Veränderungen für das Kriminalitätsaufkommen bedeuten.

In der deutschsprachigen Kriminologie wurde

Forschungsinstitut dersachsen (KFN) Kooperation mit den Innen- und Justizministerien der Länder Bayern, Nieder-Brandenburg, sachsen und Sachsen-Anhalt durchgeführt worden ist, vorgestellt wer-





Bevor das Vorgehen bei der Prognose der zukünftigen Kriminalitätsentwicklung skizziert wird, soll zunächst ein



Dr. Dirk Baier, Dipl.-Soz., stellv. Direktor (links) und Michael Hanslmaier, Soziologe M.A.

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Hannover

der Zusammenhang zwischen der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung und der Kriminalität wiederholt untersucht. So haben sich einige Autoren der Frage gewidmet, inwiefern sich der bisherige demografische Wandel bereits in den Kriminal-Rechtspflegestatistiken niederschlägt (vgl. Kemme 2011; Kemme & Hanslmaier 2011). Andere Autoren haben den Blick in die Zukunft gerichtet und darüber spekuliert, welche Auswirken der demografische Wan-

del auf das Kriminalitätsaufkommen haben wird, wobei sich die Ergebnisse teilweise stark unterscheiden (u. a. Bornewasser et al. 2008; Gluba 2010; Görgen et al. 2011; Heinz 2013; Hunsicker 2013).

Der vorliegende Beitrag legt den Fokus auf die Prognose der zukünftigen Zahl der Gefangenen vor dem Hintergrund demografischen Wandels. Es sollen die Ergebnisse eines Forschungsprojektes, Kriminologischen

Überblick über bisherige Ansätze zur Prognose der zukünftigen Entwicklung der Gefangenenzahl in Deutschland geben werden.

Eine nicht nur bei der Prognose von Gefangenenzahlen häufig verwendete Methode ist die Extrapolation (Metz 2013). Bei der Extrapolation wird die als konstant angenommene altersspezifische Kriminalitätsbelastung auf die zukünftig zu erwartende

Altersstruktur der Bevölkerung projiziert. Heinz (2013) verwendet diese Methode zur Prognose der Zahl der Gefangenen in Deutschland bis zum Jahr 2060. Hierfür wird in einem ersten Schritt die relative Belastung der einzelnen Altersgruppen berechnet (Gefangene pro 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe und des gleichen Geschlechts). Diese Belastung wird als konstant angenommen und mit



Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in Hannover



der aus der Bevölkerungsvorausberechnung bekannten Zahl der Personen in der jeweiligen Alters- und Geschlechtsmultipliziert. gruppe Heinz (2013) erwartet auf Basis dieser Methode bundesweit einen Rückgang der Gefangenenzahlen von 2010 bis 2020 von 60.157 auf 55.513. Erwartungsgemäß steigt aber im Gegensatz zu den übrigen Altersgruppen die Zahl der Gefangenen über 59 Jahren an, da die Zahl der Personen in dieser Altersgruppe stark zunimmt.

Eine Erweiterung von Extrapolationen sind Modelle, die nicht von einer Konstanz der Belastungsziffer ausgehen, sondern diese als variabel modellieren. Hierbei entweder können Trends aus der Vergangenheit fortgeschrieben oder vom Forscher Adhoc-Annahmen getroffen werden. Im Bereich der Prognose von Gefangenen wurde dieses Verfahren von Hasenpusch (1988) für Niedersachsen angewendet. Mittels einer Regressionsanalyse wurde der Trend der Zeitreihe der altersspezifischen Haftquote fortgeschrieben und mit der prognostizierten Bevölkerungszahl in Verbindung gesetzt.

Ein Problem bei der Extrapolation ist jedoch, dass diese außer der Demografie keine weiteren Faktoren berücksichtigt. Selbst wenn noch kein vollständiges Modell zur Erklärung der Gefan-

"Heinz (2013) erwartet ... bundesweit einen Rückgang der Gefangenenzahlen von 2010 bis 2020 von 60.157 auf 55.513."

genenzahlen existiert, das alle relevanten Einflussgrößen beinhaltet, so ist doch klar, dass dieses Phänomen nicht nur durch einen Faktor erklärt werden kann (vgl. Baier & Hanslmaier 2013: 589).

Einen elaborierten Ansatz zur Prognose der Gefangenenzahlen der Stadt Hamburg liefern Metz und Sohn (2008) mit der Verwendung multivariater Zeitreihenanalyse. In ihrem Modell zur Prognose der deutschen

werden Gefangenen demografische Variablen (Stärke verschiedener Altersgruppen, Gesamtbevölkerung), Arbeitslosiakeit, der Anteil der Personen, die mit neuen Hoffnungen ins neue Jahr gehen (als Indikator für die Konjunktur), das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf und die Zahl der verurteilten Deutschen als unabhängige Variablen verwendet. Für Prognose werden die Werte der unabhängigen Variablen auf dem

letzten bekannten Wert fortgeschrieben. Kritisch anzumerken ist hier die Tatsache, dass die Zahl der Verurteilten, also der Input in das Justizsystem nicht modelliert wird.

Insgesamt existieren für Deutschland somit nur wenige Arbeiten, die sich mit der Prognose von Gefangenenzahlen auseinandersetzen. Eine kontinuierliche Prognose, wie sie in anderen Ländern (u.a. Schweden, Kanada, Niederlande, USA) durchgeführt

wird, findet in Deutschland nicht statt (vgl. a. Metz 2013: 404). Auch berücksichtigt nur eine der vorgestellten Arbeiten (Metz & Sohn 2008) Drittfaktoren.

Das Projekt

Die Prognose der Zahl der Gefangenen in Niedersachsen bis zum Jahr 2020 war Teil des Projektes "Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Kriminalitätsentwicklung sowie die Arbeit der Polizei, der Strafjus-

tiz, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe", das von 2009 bis 2013 am Kriminologischen Forschungsinsti-Niedersachsen durchgeführt wurde. Das Projekt gliederte sich in zwei Teile. In der Projektphase ersten wurden Interviews mit Experten aus den Bereichen Polizei, Justiz und Strafvollzug durchgeführt. Ziel war es, die aus Sicht der Experten relevanten Faktoren zu identifizieren, die die Entwicklung der Kriminalität seit 1995 beeinflusst haben (Kemme et al. 2011).

Die in den Interviews benannten Einflussfaktoren auf die Kriminalitätsentwicklung wurden im zweiten Teil des Projektes um aus der Forschung bekannte Einflussgrößen erweitert. Ziel war es in diesem Teil des Projektes, multivariate Modelle zur Prognose von Kriminalität zu entwickeln. Ein Problem war hierbei, dass nicht für alle Ein-





flussfaktoren Daten zur Verfügung standen. die Modelle zur Prognose der Fallzahlen konnten letztlich sieben exogene Faktoren als Prädiktoren von Kriminalität integriert werden: der Anteil der 14 - bis unter 25-Jährigen und der Anteil der über 59-Jährigen an der Gesamtbevölkerung als de-Faktoren, mografische die Arbeitslosenguote. die Scheidungsrate, der Anteil der Schulabgänger ohne Schulabschluss, der Ausländeranteil und die Mobilitätsrate.

abhängige Variable dienten die Häufigkeitsziffern für acht Delikte (vgl. Tabelle 1) und die Gesamtkriminalität (Hanslmaier et al. 2014).

Für die Prognosen wurden in einem ersten Schritt multivariate Modelle zur retrograden Erklärung der Kriminalität für den Zeitraum 1995 bis 2010 berechnet. Datengrundlage waren gepoolte Zeitreihen aller Landkreise; d.h., für jeden Landkreis

liegt für jedes Jahr ein Wert für alle Variablen vor. Die Modelle wurden jeweils separat für die einzelnen Bundesländer und Delikte geschätzt. Die sieben exogenen Faktoren wurden zunächst gemeinsam in das Modell aufgenommen. Dann wurden schrittweise die nicht Variablen signifikanten aus dem Modell entfernt.

Für die Prognose konnten dann in einem zweiten Schritt die zukünftigen Werte der unabhän-

"Die zukünftigen Werte für die demografischen Variablen konnten den regionalisierten Bevölkerungsprognosen entnommen werden, bei den anderen Variablen (Arbeitslosenquote, Scheidungsrate usw.) stellte sich die Situation komplexer dar, da es keine Prognosen über deren zukünftigen Verlauf gibt."

gigen Variablen in die Regressionsgleichung eingesetzt werden, um auf diese Weise die Werte der abhängigen Variablen zu erhalten. Die zukünftigen Werte für die demografischen Variablen konnten den regionalisierten Bevölkerungsentnommen prognosen werden, bei den anderen Variablen (Arbeitslosen-Scheidungsrate quote. usw.) stellte sich die Situation komplexer dar, da es keine Prognosen über deren zukünftigen Verlauf gibt. Deshalb wurde hier



der letzte bekannte Wert fortgeschrieben.

Ein weiteres wichtiges Element der Prognosemodelle waren Trends. Bei der Schätzung der retrograden Modelle blieb, auch unter Kontrolle der Drittvariablen,

jeweils ein deliktspezifischer Trend übrig. Hinter diesem Trend verbergen sich Einflussfaktoren auf die Kriminalitätsentwickluna, die nicht im Modell enthalten sind (z.B. Anzeigebereitschaft). Um diese Trends für die Prognose berücksichtigen zu können, mussten diese modelliert werden. Hierfür kamen vier Trendverläufe in Frage: ein linearer Trend, der von einem kontinuierlichen Anstieg oder Rückgang ausgeht, ein logistischer Trend, der davon aus-

geht, dass sich der Anstieg bzw. Rückgang mit der Zeit abschwächt, ein Spline-Trend, der einen Trendbruch beschreiben kann und ein Dummymodell, das keinen Trend spezifiziert, sondern die einzelnen Beobachtungsjahre als Ausreißer behandelt.

Die prognostizierte Zahl der Straftaten ist im dritten Schritt der Ausgangspunkt für die Prognose der Tatverdächtigen. Hierfür wurde – jeweils deliktspezifisch

das Verhältnis der Tatverdächtigen zu Fällen für die drei Jahre 2008 bis 2010 berechnet. Dieses Verhältnis wurde für die Zukunft als konstant angenommen. Die Zahl der erwarteten Tatverdächtigen ergab sich somit der Multiplikation aus des berechneten Verhältnisses mit der prognostizierten Zahl der Tatverdächtigen. Die Zahl der Verurteilten ergab sich wiederum aus der zukünftigen Zahl der Tatverdächti-

Fibrungskademie Newsletter Nr. 20 Seite 21

gen und dem als konstant angenommenen Verhältnis von Verurteilten zu Tatverdächtigen der Jahre 2007 bis 2009. Analog hierzu konnte die Zahl der Gefangenen aus dem Verhältnis von Gefangenen zu Verurteilten und der prognostizierten Zahl der Verurteilten berechnet werden.

Ergebnisse

Die prognostizierte Kriminalitätsentwicklung in Niedersachsen ist in Tabelle 1 dargestellt. Betrachtet man zunächst die Zahl der registrierten Straftaten, so wird ein Rückgang für alle Delikte insgesamt um 7,1% bis zum Jahr 2020 erwartet. Auf der Ebene der Einzeldelikte zeigen sich jedoch divergierende Entwicklungen. So werden Rückgänge vor allem bei den Diebstahlsdelikten erwartet, während Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigungen zunehmen werden.

Wendet man den Blick auf das Ende des Prozesses der formellen Sozialkontrolle, den Justizvollzug, so zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. Es wird erwartet, dass die Zahl der Gefangenen für alle Delikte Verkehrsdelikte ohne von 2009 bis 2020 um 8,4% auf ca. 4.900 Gefangene zurückgeht. Die prozentual größten Rückgänge werden ebenfalls bei den Diebstahlsdelikten erwartet. Größere Anstiege bezogen auf den Wert des Jahres 2009 werden demgegenüber für die

"Es wird erwartet, dass die Zahl der Gefangenen für alle Delikte ohne Verkehrsdelikte von 2009 bis 2020 um 8,4% auf ca. 4.900 Gefangene zurückgeht."

		Straftaten			Gefangene		
	2010	2020	% Diff.		2009	2020	% Diff.
PKS insgesamt	580.962	539.755	-7,1%		5.361	4.913	-8,4%
Raub	4.207	4.073	-3,2%		697	652	-6,5%
Gef./schw. Körperverl.	14.971	17.812	19,0%		448	461	2,8%
Vors., leichte Körperverl.	37.172	43.618	17,3%		196	240	22,2%
Einfacher Diebstahl	111.553	97.352	-12,7%		445	411	-7,6%
Schwerer Diebstahl	101.908	65.414	-35,8%		744	424	-43,0%
Betrug	108.614	99.836	-8,1%		621	688	10,8%
Sachbeschädigung	62.838	75.351	19,9%		22	26	15,9%
Rauschgiftkriminalität	25.859	27.541	6,5%		733	712	-2,9%

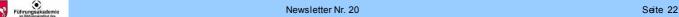
Die Gefang enenzahlen bein halten jeweils <u>keine Verke hrsdelikte</u>, um eine Vergleichbarkeit mit der PKS zu ermöglichen.

vorsätzliche, leichte Körperverletzung sowie für Sachbeschädigungen und den Betrug erwartet.

Die Diskrepanzen in der prognostizierten prozentualen Entwicklung zwischen Fallzahlen und Gefangenen sind durch zwei Aspekte verursacht. Einerseits sind diese darauf zurückzuführen, dass die Koeffizienten jeweils den Durchschnitt von drei Jahren abbilden. Wenn jedoch das Verhältnis im Referenzjahr stark von diesem Durch-

schnittswert abweicht, dann beeinflusst das die prozentuale Veränderung. Werden beispielsweise im Schnitt der Jahre 2008 bis 2010 0.4 Tatverdächtige pro Delikt ermittelt, im Jahr 2010 jedoch nur 0,35, dann beeinflusst diese Abweichung die prozentuale Differenz zwischen den Tatverdächtigen im Jahr 2010 und im Jahr 2020, da sich die Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2020 aus der Zahl der registrierten Delikte und dem durchschnittli-

chen Verhältnis ergibt. Wird also z.B. ein Anstieg der Delikte von 100.000 auf 120.000 Fälle prognostiziert (+20%), dann führt dies zu 120.000 * 0.4 = 48.000 Tatverdächtigen. Im Jahr 2010 wurden aber nur 35.000 Tatverdächtige registriert, folglich ist die prozentuale Diskrepanz der Tatverzwischen dächtigen 2010 und 2020 mit ca. +37% größer als die prozentuale Diskrepanz der Straftaten. In der Prognose der Gefan-





genzahlen kumulieren sich zudem alle diese Faktoren der Stufen vorher. Andererseits sind die Diskrepanzen dadurch verursacht, dass das Referenzjahr unterschiedlich ist (2009 vs. 2010), da zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognosen keine Daten für den Strafvollzug und die Strafverfolgung für das Jahr 2010 verfügbar waren.

Einen ersten Hinweis auf die Richtigkeit der Prognose kann ein Vergleich der Jahre 2011 und 2012 mit den tatsächlichen Gefangenenzahlen sein. Die Prognose erwartete für das Jahr 2011 5.215 Gefangene und für das Jahr 2012 5.200 Gefangene (jeweils ohne Verkehrsdelikte). In der Realität sind aber nur 4.871 bzw. 4.606 Gefangene zu verzeichnen. Die Prognose hat sich für diesen Zeitraum also als zu pessimistisch erwiesen. Es wäre allerdings verfrüht, die Prognose, die auf einen langfristigen Zeitraum bis 2020 abzielt, zu ver-

werfen, zumal, die verwendete Methode anderen, einfacheren Methoden in Bezug auf langfristige Zeiträume überlegen ist (Pepper 2008). Andererseits ist es durchaus sinnvoll, Gründe zu identifizieren, die für den starken Rückgang der Gefangenenzahlen verantwortlich sind. In Frage kommen hier tatsächliche Rückgänge in der Kriminalität sowie endogene Faktoren in den Bereichen Polizei (Aufklärung), Jus-(Einstellungs- und

"Insgesamt betrachtet gehen die Prognosen von einem Rückgang der Kriminalität in Niedersachsen aus, wenngleich in einigen Bereichen auch Zunahmen erwartet werden."

Strafzumessungspraxis) und Justizvollzug (Haftent-lassungspraxis). Weichen reale Trends in diesen Bereichen von den Annahmen der Prognose ab, so führt dies zu Diskrepanzen.

Was können Prognosen leisten und was nicht?

Insgesamt betrachtet gehen die Prognosen von einem Rückgang der Kriminalität in Niedersachsen aus, wenngleich in einigen Bereichen auch Zunahmen erwartet wer-

den. Allerdings kann die Prognose nicht den Anspruch vertreten, dass die Zukunft genau so eintreten wird. Die hier vorgestellten Prognosen gehen – wie alle Prognosen - von einer Reihe von Prämissen aus, die nicht notwendigerweise eintreffen müssen. Im vorliegenden Fall sind etwa Annahmen über die Trends von großer Bedeutung für die Prognosen: unvorhersehbare Trendbrüche können aber das Ergebnis der Prognosen schnell obsolet machen und sind zugleich nicht prognostizierbar. Folglich sollten Prognosen daher nicht als Grundlage für die konkrete Planung bei Polizei und Justiz herangezogen werden. Angesichts dieser Einschränkungen stellt sich die Frage, was Prognosen denn leisten können, wenn sie keine Grundlage für langfristige Planungen sein können.

Prognosen können ,naive Annahmen' widerlegen. So ist es etwa

fraglich, ob die Alterung der Bevölkerung tatsächlich zu weniger Kriminalität und weniger Gefangen führt bzw. auch wie stark dieser Rückgang ausfallen wird. Prognosen können Zusammenhänge zwischen Entwicklungen aufzuzeigen und somit zu einem besseren Verständnis von gesellschaftlichen Prozessen beitragen.

Zudem können Prognosen Aussagen über die Zukunft im Sinne von "What if" Szenarios machen. Auf Basis der Modelle kann durchgespielt werden, was passiert, wenn sich bestimmte Parameter verändem würden. Auf diese Weise können etwa die Auswirkungen von Gesetzesänderungen untersucht werden.

Ausblick

Für Prognosen der zukünftigen Zahl der Gefangenen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die hier verwendete Methode die geeignetste ist. Zwar ist das Vorgehen kohärent und bildet die zentralen Akteure der Strafverfolgung ab, jedoch weist der Strafvollzug im Veraleich zur Arbeit von Polizei und Justiz Besonderheiten auf. So wird ein Fall, ein Tatverdächtiger oder ein Verurteilter in den jeweiligen Statistiken nur einmal registriert, während bei der Stichtagserhebung des Strafvollzugs einige Gefangene gar nicht registriert werden, andere jedoch in ver-





schiedenen Jahren mehrmals. Zugleich hat man in Bezug auf Gefangene auch den Vorteil, dass sich aus der aktuellen Vollzugspopulation schon ein Teil der zukünftigen Gefangenenpopulation ergibt. Gerade bei Gefangenen mit langen Strafen lässt sich sehr gut abschätzen, wie lange diese noch im Vollzug sein werden.

Diese Eigenschaften könnten dazu genutzt werden, eine Prognose des Strafvollzugs mittels

Mikrosimulationen erstellen. Derartige Modelle können berücksichtigen, dass Gefangene vorzeitig entlassen, aber auch wieder rückfällig werden. Solche Modelle existieren bereits in Australien (Livingston et al. 2006) USA oder den (California Department of Corrections and Rehabilitation 2009). Um ein einfaches Mikrosimulationsmodell zu spezifizieren, bräuchte man Daten zum Hafteintritt und zur voraussichtli-

chen Entlassung dem Justizvollzug für jeden Gefangenen. Zusätzlich müssten aus der Vergangenheit Parameter (Wahrscheinlichkeit und Dauer) für die vorzeitige Entlassung und einen eventuellen Rückfall geschätzt werden. Außerdem müssten Annahmen über den Input, d.h. die Zahl der neu Inhaftierten getroffen werden.

Ein derartiges Mikrosimulationsmodell ist in der Lage, den Justizvoll"Mikrosimulationsmodelle zur Prognose im Strafvollzug stellen ein sinnvolle Erweiterung zu bisherigen Zeitreihenansätzen dar."

zug adäquat abzubilden und kann durch eine Va-Parameter riation der auch zur Berechnung von Szenarien verwendet werden. Mikrosimulationsmodelle zur Prognose im Strafvollzug stellen ein sinnvolle Erweiterung zu bisherigen Zeitreihenansätzen dar (Metz & Sohn 2008, 2009; Metz 2013). Es wäre wünschenswert, Niedersachsen ein derartiges Forschungsprojekt beispielweise in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Dienst durchzuführen.

Literatur

Baier, Dirk, & Michael Hanslmaier (2013) Demograf ische Entwicklung und Prognose der Kriminalität. Kriminalistik 67: 587–594.

Bornewasser, Manfred, Ingmar Weitemeier, & Rainer Dinkel (2008) Demografie und Kriminalität. Eine Prognose zur Kriminalitätsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

California Department of Corrections and Rehabilitation (2009) Adult Population Projections 2010 - 2015. Working Paper. California Department of Corrections and Rehabilitation.

Gluba, Alexander (2010) Zukunftsforschung im Landeskriminalamt Niedersachsen- Methodik, Prognoseergebnisse und Erfahrungen. In *Empirische Polizeiforschung XII: Demografischer Wandel und Polizei*, Eds. Bernhard Frevel & Rüdiger Bredthauer, 33–53. Frankf urt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Görgen, Thomas, Henning van den Brink, Anabel Taefi, & Benjamin Kraus (2011) Jugendkriminalität im Wandel? Perspektiven

zur Entwicklung bis 2020. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.

HansImaier, Michael, Stefanie Kemme, Katharina Stoll, & Dirk Baier (2014) Kriminalität im Jahr 2020. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Hasenpusch, Burkhard (1988) Methodik prognostischer Aussagen am Beispiel der Entwicklung der Belegung des Strafvollzugs. In Der Kriminologische Dienst in der Bundesrepublik Deutschland: eine Bestandsaufnahme im Jahre 1987, Eds. Jörg-Martin Jehle, 93–102.



Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Heinz, Wolfgang (2013) "Wir werden immer weniger und die Wenigen werden immer älter". Zu den möglichen Auswirkeungen des demograf ischen Wandels auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. In Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, Eds. Axel Dessecker & Werner Sohn, 261–310. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Hesener, Bernd, & Jörg-Martin Jehle (1987) Bev ölkerungsbewegung und Strafv ollzugsbelegung: die künf tige Entwicklung des Strafv ollzugs unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 36: 195–206.

Hunsicker, Ernst (2013) Bev ölkerungs- und Kriminalitätsentwicklung zwischen 1960 und 2060. Kriminalistik 4/2013: 228–234.

Kemme, Stefanie (2011) Gefangenenstruktur im Wandel. *Justiznewsletter* 14: 14–18.

Kemme, Stefanie, & Michael Hanslmaier (2011) Lassen sich Auswirkungen demograf ischer Veränderungen bereits in den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken feststellen? Bewährungshilfe 58: 5–23.

Kemme, Stefanie, Michael Hanslmaier, & Katharina Stoll (2011) Kriminalitätsentwicklung 1995 bis 2008: Ergebnisse einer Expertenbefragung. KFN-Forschungsbericht Nr. 112. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Livingston, Michael, Anna Stewart, & Gerard Palk (2006) A Micro-Simulation Model of the Juvenile Justice System in Queensland. Trends & Issues in Crime and Criminal Justice Nr. 307. Canberra, Australia: Australian Institute of Criminology.

Metz, Rainer (2013) Zeitreihenanalysen und Strafv ollzugsprognosen. In



Seminarempfehlung: "Bühne frei – Ihr Auftritt!" – Präsentieren und Repräsentieren vom 8. bis 10. Oktober 2014 in Celle

KIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKIKI

Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis, Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag, Hrsg. Axel Dessecker & Werner Sohn, 399–434. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.

Metz, Rainer, & Werner Sohn (2008) Ist der tiefste Stand schon erreicht? Eine Untersuchung zur Entwicklung der Strafgefangenenzahlen im Auftrag der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

Metz, Rainer, & Werner Sohn (2009) Lassen sich Gef angenenzahlen vorhersagen? Sozialwissenschaftlicher Fachinfomationsdienst - Kriminal - und Rechtssoziologie 2009/1: 9 _49

Pepper, John V (2008) Forecasting Crime: A City-Lev el Analysis. In *Under*standing Crime Trends: Workshop Report, Hrsg. Trends Committee on Understanding Crime, 177– 209. Washington, D.C.: National Academies Press.

Spiess, Gerhard (2009) Demografischer Wandel und altersspezifische Kriminalität. Projektion der Entwicklung bis 2050 Hrsg. Robert Naderi. Materialen zur Bevölkerungswissenschaft 128: 35–56. Statistisches Bundesamt (2009) Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 12 koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Kontakt:

Michael Hanslmaier

E-Mail

Michael.Hanslmai er@kfn.de

Telefon

+49 (0) 511 34836-14

Dr. Dirk Baier

E-Mail

Dirk.Baier@kfn.de

Telefon

+49 (0) 511 34836-13



Bundesweite Bedeutung zwischen Heino und der Guillaume-Affäre

von Michael Schäfersküpper unter Mitarbeit von Michael Birx, Dr. Stefan Cassone, Ulrike Cürten, Almut Lechner-Jonas, Prof. Dr. Peter Münster, Beate Nolte-Gehlen, Prof. Dr. Frederik Roentgen, Ulrich Thimm, Christof Zielezny

ln Nordrhein-Westfalen liegt das beschauliche Städtchen Bad Münstereifel. Manchen wird bei dem Ortsnamen der Schlagersänger Heino und dessen Café in den Sinn kommen. Die politisch Interessierten denken vielleicht auch noch an das Gespräch zwischen Willy Brandt und Herbert Wehner am Abend des 4. Mai 1974 in Bad Münstereifel. Wenige Tage später folgte der Rücktritt des Bundeskanzlers Brandt wegen der Guillaume-Affäre.

In der Welt des Justizvollzuges hat Bad Münstereifel allerdings bundesweit

einen besonderen Klang: Dort liegt an einem Berghang die Fachhochschule für Rechtspflege. Sie verfügt neben dem namens-Fachbereich aebenden Rechtspflege auch über einen Fachbereich Strafvollzug. Rund drei Viertel der Bundesländer lassen hier seit den 1970er-Jahren das mittlere Management für ihre Justizvollzugsanstalten ausbilden. Beamtenrechtlich sprechen viele Länder vom gehobenen Vollzugsund Verwaltungsdienst.

Der gehobene Vollzugsund Verwaltungsdienst das unbekannte Wesen

Jeder kennt aus Film und

Fernsehen die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die grund-Dienstkleidung sätzlich tragen. Diese Bediensteten betreuen und versorgen die Gefangenen tagtäglich. Auch mit den Begriffen "Anstaltsleiterin" oder "Anstaltsleiter" verbindet die Öffentlichkeit eine Vorstellung. Der ge-Vollzugshobene und Verwaltungsdienst führt im öffentlichen Bewusstsein hingegen eher ein Schattendasein. Er nimmt im Anstaltsaufbau eine Sandwich-Position zwischen Anstaltsleitung und allgemeinem Vollzugsdienst ein. Seine Aufgaben sind beispielsweise:

Michael Schäfersküpper

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

- die Leitung einer Vollzugsabteilung mit Gefangenen,
- die Leitung der Haushaltsabteilung einer Justizvollzugsanstalt oder
- die Leitung einer zentralen Abteilung für die Sicherheit der Anstalt.

Die Begriffe "Leitung" und "Abteilung" machen deutlich, dass es sich um mittlere Führungspositionen handelt.

Der Justizvollzug ist eine "totale Institution"¹ und umfasst somit alle Lebensbereiche der Gefangenen. Jede Justizvollzugsanstalt ist wie eine kleine Stadt. Daher wird natürlich auch eine Vielzahl anderer Berufsgruppen im Justizvollzug tätig: Bedienstete des Werkdienstes (Handwerksmeister) sowie Seelsor-

ger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Lehrkräfte im Fachbereich Strafvollzug

Angesichts der Komplexität des Justizvollzuges als "totaler Institution" verwundert es nicht, dass auch die hauptamtlichen Lehrkräfte des Fachbereichs Strafvollzug über sehr unterschiedliche Qualifikationen verfügen. Natürlich gibt es Juristen sowie Kräfte des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Neben diesen "üblichen Verdächtigen" sind aber auch die Psychologie sowie Betriebs- und Volkswirtschaftslehre vertreten. Darüber hinaus gibt es noch nebenamtliche Lehrkräfte (z. B. aus dem Sozialdienst).

Die Studierenden im Fachbereich Strafv ollzug

Bei den Studierenden im Fachbereich Strafvollzug ist die Spannbreite noch weiter als bei den Lehrkräften. Natürlich gibt es Abiturienten. Daneben finden sich aber auch Studierende, die bereits über



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



berufliche Qualifikationen verfügen. Der Bogen reicht von handwerklichen und kaufmännischen Ausbildungen bis hin zu abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Studiengängen an Universitäten (z. B. Psychologie oder Soziologie). Gelegentlich sind auch Studierende mit einem oder beiden juristischen Staatsexamina vertreten. "Last but not least" gibt es die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes. die in die Laufbahn des

gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes aufsteigen.

Bei allen Unterschieden in der Vorbildung müssen die Studierenden grundsätzlich eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen. Die Fachhochschule gehört außerdem zu den sogenannten internen Fachhochschulen. Man kann sich dort nicht selber einschreiben, sondern die Bundesländer entsenden die Studieren-

den. Bewerbungen sind daher an die jeweiligen Einstellungsbehörden der Bundesländer zu richten (z. B. die Justizvollzugsanstalten oder das Justizministerium).

Die Fächer - ein weites Feld

Die Komplexität des Justizvollzuges spiegelt sich in den gelehrten Fächern wider. Dabei kann man vier Fächergruppen unterscheiden:

"Der Vollzug gehört zu den staatlichen Bereichen mit den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen."

sind zunächst die Da rechtlich geprägten Fächer mit dem Kem des Vollzugsrechtes. Nicht selten öffnet das Vollzugsrecht allerdings Fenster in die Sozialwissenschaften (z. B. bei Prognoseentscheidungen). Daher bilden Psychologie und Kriminologie eine weitere Fächergruppe. Das Haushaltsrecht und die Betriebswirtschaftslehre betrachten den Justizvollzug dann als wirtschaftliches Gebilde. Letztlich geht aber nichts ohne Perso-



nal: In den Justizvollzugsanstalten sind neben Beamten auch Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag tätig. Daher wird auch das Beamten- und Tarifrecht intensiv vermittelt.

Nachfolgend wird ein Überblick über ausgewählte Fächer gegeben. Die einzelnen Ausführungen stellen nur Mosaiksteine dar, die die Vielfalt des Lehrstoffes verdeutlichen sollen.

Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Wie in zahlreichen Studiengängen wird Verfassungsrecht als Grundlage des gesamten Rechtssystems vermittelt (z. B. Grundrechte, Staatsprinzipien und Staatsaufbau). Im Justizvollzug spielt

Verfassungsrecht allerdings eine besondere Rolle: Der Vollzug gehört zu den staatlichen Bereichen mit den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Der alltäglichen Bedeutuna des Verfassungsrechtes im Justizvollzua eigene entspricht eine Form der Vermittlung: Nicht abstrakt als Glasperlenspiel, sondern bereits konkret auf den Vollbezogen. Hierbei kann auf zahlreiche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu vollzuglichen Themen zurückgegriffen werden.² Ebenso spezifisch wird

auch das allgemeine Verwaltungsrecht vermittelt, das u. a. die Basis für das Vollzugsrecht und das Beamtenrecht bildet. Dabei kommt der Datenschutz nicht zu kurz, der auf dem relativ jungen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung³ basiert.

Vollzugsrecht

Außenkontakte, Lockerungen des Vollzuges, vollzugsöffnende Maßnahmen

Rund 96% der Gefangenen verbüßen eine zeitige Freiheitsstrafe.⁴ Es gilt also das geflügelte Wort: "Und morgen sind sie wie-



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



der unsere Nachbarn." Für die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen spielen die Kontakte zur Außenwelt eine große Rolle. Die Gefangenen können innerhalb der Mauern einer Anstalt mit der Außenwelt kommunizieren (z. B. durch Besuche und Schriftverkehr). Schon für diese Kommunikationsmöglichkeiten gibt es detaillierte rechtliche Regelungen.

Bei Lockerungen des Vollzuges⁵ verlassen Gefangene die Justizvollzugsan-

stalt. Die zu treffenden Entscheidungen sind häukomplex und anspruchsvoll. Die Vollzugsbehörde hat einen weiten Entscheidungsspielraum, den es im Spannungsfeld von Resozialisierung und Sicherheit rechtsfehlerfrei auszufüllen gilt. Dies setzt u. a. voraus, dass die empirisch gesicherten Wissensbestände der angewandten Kriminologie unmittelbar einfließen. Die Fachhochschule vermittelt hierzu das nötige Rüstzeug.

Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen sind wie die beiden Gesichter eines Januskopfes. Sie blicken in entgegengesetzte Richtungen. Besondere Sicherungsmaßnahmen schauen in die Zukunft und sollen bestimm-Gefahren abwehren (z. B. eine Selbsttötung). Sie sind präventiv. Disziplinarmaßnahmen blicken in die Vergangenheit und

"Die Vollzugsbehörde hat einen weiten Entscheidungsspielraum, den es im Spannungsfeld von Resozialisierung und Sicherheit rechtsfehlerfrei auszufüllen gilt"

ahnden zurückliegende Pflichtverstöße von Gefangenen (z. B. Gewalt gegen Personen). Sie sind repressiv.⁶ Natürlich ist diese Darstellung stark vereinfacht⁷, sie gibt aber einen ersten Eindruck von den Differenzierungen.

Disziplinarmaßnahmen reichen bis zum Arrest, besondere Sicherungsmaßnahmen bis zur Fesselung und Einzelhaft. Es handelt sich um gewichtige Grundrechtseingriffe.⁸ Disziplinarmaßnahmen



und besondere Sicherungsmaßnahmen beschäftigen nicht selten die Gerichte und die Studierenden in Rechtsschutzklausuren. Viele Studierende wird das Thema auch im Laufe ihres Berufslebens nicht loslassen: Sei es, dass sie Schrift-

sätze an das Gericht entwerfen; sei es, dass sie die Maßnahmen selber anordnen.

Gelder der Gefangenen

Lässt man bei einer Fortbildung das Stichwort "Gelder der Gefangenen" fallen, geht nicht selten ein Seufzen durch den Saal. Die Materie gilt nicht als leicht zugänglich. Die Fachhochschule nimmt aber in den Lehrveranstaltungen den Kampf mit dem Drachen auf. Die



brennenden Fragen sind: Welche Konten führt die Vollzugsbehörde überhaupt für Gefangene? Wie sieht es mit der Verfügungsbefugnis der Gefangenen und der Pfändbarkeit für die Gläubiger aus? Wann hat die Vollzugsbehörde nicht nur eine Verwaltungsbefugnis für Gefangenengelder, sondern sogar eine Verwertungsbefugnis?

Psychologie und Kriminologie

Anders als die Rechtswissenschaft sind Psychologie und Kriminologie Erfahrungswissenschaften. Beide bilden die Basis für die zukünftige Arbeit mit Menschen, sei es mit Gefangenen oder mit Bediensteten. Vermittelt werden zentrale psychologische Inhalte. Die Studierenden lernen menschliches Verhalten. Erleben. Denken und Wollen einzuordnen und zu beurteilen. sollen sozial-Sie und organisationspsychologische Modelle auf den Justizvollzug anwenden können.

Die psychologischen Grundlagen werden dann im Fach Kriminologie vollzugsspezifisch vertieft und erweitert. Die Studieren-



Luftaufnahme von der Fachhochschule



den lernen, die Ursachen von Straftaten in delinquenten Lebensläufen zu erkennen. Diese Kriminogenesen werden ergänzt durch die Untersuchung von Stärken und Schwächen der Gefangenen. In einem weiteren Schritt entstehen so Vollzugsplanungen und kriminalprognostische Einschätzungen. In Einheiten zur klinischen Psychologie werden Grundkenntnisse zu vollzugsrelevanten Krankheitsbildern gelehrt.

Zu den Fächern Psychologie und Kriminologie gehört es auch, die eigenen Grenzen professionell einschätzen zu können. Dann heißt es: Psychologen oder Psychiater, bitte übernehmen Sie!

Führungskompetenzen

Die Organisationspsychologie betrachtet den Justizvollzug als soziales System. Die Studierenden setzen sich erfahrungswissenschaftlich fundiert

mit typischen Konflikten im Vollzug auseinander. Dabei werden Steuerungs- und Zusammenarbeitsprozesse beleuchtet. Die Studierenden erlernen und trainieren Handlungsund Führungsstrategien, um Organisationsprozesse gestalten zu können. Auch der Einfluss eigener Einstellungen im Verhalten zu anderen Menschen ist ein Thema. Nicht zuletzt steht auch das aus Betriebswirtschaftsder lehre stammende Controlling auf dem Lehrplan. Die

"Die Budgethoheit gehört zu den ältesten Rechten der Volksvertretungen. Es sind die Parlamente, die über die finanziellen Mittel von Regierung und Verwaltung entscheiden."

Studierenden sollen so in die Lage versetzt werden, einer zukünftigen Führungsfunktion gerecht zu werden.

Das liebe Geld - Haushaltsrecht

Die Budgethoheit gehört zu den ältesten Rechten der Volksvertretungen. Es sind die Parlamente, die über die finanziellen Mittel von Regierung und Verwaltung entscheiden. Die Macht des Geldbeutels ("power of the purse") soll-



te in alten Zeiten verschwendungssüchtige Herrscher an die Kette legen. Bis zum heutigen Tage wurzeln viele der komplexen Regelungen des Haushaltsrechtes in der Budgethoheit. Aktuelle Einflüsse auf das Haus-

haltsrecht kommen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre. Es bleibt also spannend, wie die Entwicklung weitergeht.

Rechnungswesen und Kostenrechnung

Panta rhei - alles ist im Fluss. Diese Erkenntnis Heraklits gilt auch für das Haushalts- und Rechnungswesen der Justizvollzugsanstalten, das immer wieder Veränderungsprozesse durchläuft. Bei einigen Bundeslän-

dern lässt sich im Haushaltsrecht ein Systemwechsel beobachten: weg vom klassischen Haushaltswesen (Kameralistik) hin zu einem kaufmännisch geführten Haushaltssystem. Ein bisher inputorientierter Kameralhaushalt soll zukünftig in eines Form outputorientierten Produkthaushalts aufgestellt und bewirtschaftet werden. Ein solches Ziel erfordert vor Ort gut ausgebildetes Personal. Insbesondere die Buchführung doppelte (Doppik) und Kostenrechnung spielen eine Rolle. Es profitieren aber auch

Bundesländer, die im kameralen Haushaltswesen verbleiben: Das gilt insbesondere für die Arbeitsverwaltungen im Justizvollzug. Dort wird kostenrechnerisches Know-how benötigt, um die schwierige Aufgabe der Kalkulation von Preisen sachgerecht durchzuführen. Hier erfüllt der Fachbereich Strafvollzug eine wesentliche Aufgabe im Wissenstransfer betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse.

Wirtschaftlichkeitsrechnung

Für die öffentliche Verwal-

tung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 6



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes). Justizvollzugsanstalten müssen also "wirtschaftlich wirtschaften". Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind entsprechende Überlegungen anzustellen: Muss es wirklich der neueste und beste Zahnarztstuhl sein? Sind die wirtschaftlichen Leistungen der Schreinerei ausreichend? Könnte man die Gewinne noch steigern oder die Verluste minimieren? Das Fach Wirtschaftlichkeitsrechnung nimmt sich solcher Fragen an. Es ergänzt damit die Fächer Haushaltsrecht und Rechnungswesen. Dabei werden sowohl die modernen dynamischen Methoden als auch die statischen Praktikermethoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung vermittelt.

Personal

Status- und Laufbahnrecht der Beamten

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist in der Regel Beamten zu (Artikel 33 übertragen Abs. 4 GG). Der Justizvollzug ist in weiten Teilen hoheitliches Handeln par excellence.9 Verfassungsrechtlich verwundert also die hohe Anzahl der Beamten im Justizvollzug nicht. Beamte sind rechtlich seltsame Wesen und ihr Sein folgt eigenen Regeln: Sie dürfen nicht streiken (Artikel 33 Abs. 5 GG). 10 Man muss sie mit Urkunden ernennen. Sie haben Ämter mit komischen Namen inne

"Beamte sind rechtlich seltsame Wesen und ihr Sein folgt eigenen Regeln."

(statusrechtlich, abstraktfunktional. konkretfunktional). Beamtenrechtliche Angelegenheiten erfordern umfangreiche Spezialkenntnisse. Das Status- und Laufbahnrecht nimmt daher einen nicht zu unterschätzenden Anteil in den Lehrveranstaltungen ein.

Tarifbeschäftigte

Neben Beamten sind im Justizvollzug aber auch Beschäftigte mit einem privatrechtlichen Arbeits-

vertrag tätig. Das können Kanzleikräfte oder Haustechniker sein. Auch Ärzte, Psychologen oder Sozialarbeiter fangen grundsätzlich vor der Verbeamtung als Tarifbeschäftigte an. Im einschlägigen Tarifvertrag gibt es sogar spezielle Bestimmungen, nach denen die Einstufung von Beschäftigten im allgemeinen Vollzugsdienst in Entgeltgruppen erfolgt.11 Auch die Regelungen des Arbeits- und Tarifrechtes wollen also in der Praxis beherrscht sein.

Disziplinarrecht der Beamten

Das Disziplinarrecht ist der Schrecken aller Behörden und Beamten. Ein Disziplinarverfahren stellt für alle Beteiligten eine besondere Belastung dar. Natürlich wird an der Fachhochschule das materielle Disziplinarrecht behandelt. Dabei geht es um die Frage, wann ein Dienstvergehen (§ 47 BeamtStG) vorliegt. Dane-

ben bildet aber auch das formelle Disziplinarrecht - das Verfahrensrecht - einen Schwerpunkt. Das Disziplinarverfahren ist hochformalisiert. Die formalen Anforderungen bergen zahlreiche Fallstricke, die zu Fehlern führen können.

Exotisches: Sozialversicherung der Gefangenen

Die Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme gleicht einem "*Torso*"12. Die besondere

Herausforderung ist es, in einem Labvrinth von Vorschriften die richtigen Regelungen zu finden. Vieles ist zudem verblüffend anders als erwartet. Die Themen der Lehrveranstaltungen sind beispielsweise: Versicherungspflicht und Beiträge in der Arbeitslosenversicherung¹³, das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sowie der Arbeitsunfall und das Verletztengeld. Das Sozialversicherungsrecht Gefangenen ist eine Spezialmaterie, in der sich bundesweit wohl nur wenige auskennen. Die Studierenden der Fachhochschule gehören dazu.



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



Schlusswort

Der Fachbereich Strafvollzug ist im wahrsten Sinne des Wortes bundesweit ein Unikat. Der Justizvollzug ist verglichen mit den Schulen, der Polizei oder der Steuerverwaltung relativ klein. Daher arbeitet die überwiegende Anzahl der Bundesländer bei der Ausbildung von mittleren Führungskräften der Fachhochschule für Rechtspflege zusammen. Vor dem Hintergrund der Fächervielfalt kann man

pointiert formulieren: Es werden Spezialisten für den Vollzug und Generalisten innerhalb des Vollzuges ausgebildet. Zusammenfassend darf man wohl sagen: Die Ausbildung im Fachbereich Strafvollzug ist seit Jahrzehnten ein gelungenes Beispiel für eine Kooperation von Bundesländern.



Quellen:

¹Vgl. GOFFMAN, Erving, Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 1973, S. 15 f. ²Vgl. BVerfGE 35, 202 ff. (Lebach-Urteil); BVerfG, Beschluss vom 26. April 1994 - 1 BvR 1689/88 juris (beleidigungsfreie Sphäre); BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013 2 BvR 2815/11 – juris (Grenzen einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung).

S. 12.

15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u. a. - juris, dort Rn. 148 ff. ⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. - 2013, erschienen am 16.01.2014,

³Vgl. BVerfG, Urteil vom

⁵ Die Begriffe und ihr Inhalt können in verschiedenen Gesetzen variieren (z. B. "vollzugsöffnende Maß-

nahmen", § 13 Abs. 3 HStVollzG oder § 66c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a StGB; siehe auch SCHÄ-FERSKÜPPER, Michael, GROTE, Jens, Vollzug Sicherungsverwahrung - Aktuelle Entwicklungen -, Neue Zeitschrift Strafrecht für (NStZ) 2013, 447, 449 und 452. ⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 1994 - 2 BvR 1567/93 - juris, dort Rn. 11.

⁷Zum präventiven Zweck von Disziplinarmaßnahmen siehe z. B. OLG

Nürnberg, Beschluss vom 6. Juli 2011 - 2 Ws 57/11 juris, dort Rn. 11.

⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. August 2011 - 2 BvR 1739/10 - juris, dort Rn. 23 (Fesselung); BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2004 - 2 BvR 1709/02 - juris, dort Rn. 15 (Arrest).

⁹ Vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 7/918 vom 23. Juli 1973, S. 96 [zu § 142 - Vollzugsbeden in the control of the control of

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12. Juni 2012 -20 BD 7/11 - juris, dort Rn. 46 m. w. N.

¹¹ Vgl. z. B. BAG, Urteil vom 22. Juli 1998 - 4 AZR

99/97 - juris, dort Rn. 16 ff.

BVerfG, Urteil vom 1.
 Juli 1998 - 2 BvR 441/90
 u. a. - juris, dort Rn. 147.

13 Der Lehrstoff zur Arbeitslosenversicherung ist eingeflossen in SCHÄ-FERSKÜPPER, Michael, Die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen - Grundlagen und aktueller Streit -, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 2013, 446 bis 452.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon

(0 22 53) 3 18-2 19

E-Mail

michael.schaeferskuepper @fhr.nrw.de



www.fajv.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielf ältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlv erfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters



Die Räumlichkeiten der Führungsak ade mie befinden sich in der Fuhs estraß e 30 in Celle

Unsere nächsten Veranstaltungen (Auszug)

Datum	Thema
23 24.06.2014	"Der Wurm muss dem Fisch schmecken und nicht dem Angler" - Angler im Gesundheitsmanagement und was hat Angeln mit Gesundheit zu tun?
08 10.10.2014	"Bühne frei - Ihr Auftritt!" - Präsentieren und Repräsentieren
15 16.10.2014	"Knastkonflikte" - Konflikte verstehen, aktiv klären oder klären lassen
20 21.10.2014	"Wenn die Seele kündigt" - Umgang mit psychisch kranken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
28 29.10.2014	"Damit Beschwerden nicht beschweren" - Eingaben und Beschwerden bearbeiten



Das gesamte **Jahresprogramm 2014** können Sie als pdf-Datei im Internet unter www.fajv.de herunterladen.



www.fajv.de

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisations beratung, Coaching

Rolf Koch Pädagoge

Telefon: (0 51 41) 59 39 459

E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke Diplom-Kaufmann

Telefon: (0 51 41) 59 39 479

E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias Diplom-Psychologe

Telefon: (0 51 41) 59 39 449

E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Verwaltung

Rita Stadie Bürokauffrau

Telefon: (0 51 41) 59 39 489

E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie-Fuhsestraße 30 29221 Celle

Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auf lage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare

